



mitteilungen

Jahrgang 60 · Nummer 8

August 2007

INHALT

Verband Intern

- StGB NRW-Termine
- 443 Geschäftsjahr 2006 der GVV-Kommunal

Recht und Verfassung

- 444 Biometrie-Test am Mainzer Hauptbahnhof gescheitert
- 445 Bundestag stärkt Ehrenamt
- 446 Durchführung des Rettungsgesetzes NRW
- 447 Aktualisierung der Datenbank Europapartnerschaften
- 448 ILS-Broschüre zu Stadtentwicklung und Kriminalprävention
- 449 Landespreis für Innere Sicherheit 2007
- 450 Prüfungserleichterter Aufstieg
- 451 Verbesserung der Integrationskurse

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 452 Geschäftsbericht 2006 des WLSGV
- 453 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage 2006 bis 2011
- 454 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 2007
- 455 Kassenstatistik 1. Quartal 2007
- 456 Kölner „Sex-Steuer“ rechtmäßig
- 457 Konditionenänderung der KfW
- 458 Mittelfristige Finanzplanung 2007 - 2011
- 459 PPP-Mittelstandsmodell Bau
- 460 Speyerer Forum Haushalts- und Rechnungswesen 2007
- 461 Umstellung der Umlageverbände auf das NKF
- 462 Verschuldung der öffentlichen Haushalte

Schule, Kultur und Sport

- 463 Bildungspartner-Kongress am 7.11.2007 in Dortmund
- 464 Abschluss eines Gesamtvertrages mit der GEMA
- 465 Kulturseminar „Planungsleitlinien und ausgewählte Aufgabenfelder“
- 466 Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“
- 467 Pensionierung von Lehrerinnen und Lehrern
- 468 Unterschiedlicher Förderbedarf von Jungen und Mädchen

Datenverarbeitung und Internet

- 469 8. ÖV-Symposium zu E-Government
- 470 Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen
- 471 Vorstellung der E-Government-Studie NRW

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 472 Bericht über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung
- 473 Anerkennung nichtakademischer Heilberufe
- 474 Besserer Schutz für gefährdete Kinder
- 475 Bundesregierung zur Situation Jugendlicher in Deutschland
- 476 Härteausgleich nach dem früheren AG-BSHG
- 477 Kommunalverbände zur Finanzierung der Kinderbetreuung
- 478 Pressemitteilung: Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung
- 479 Regelsätze der Sozialhilfe ab 1. Juli 2007
- 480 Revision bei der Grundsicherung im Alter
- 481 Sachverständigenrat zur Entwicklung im Gesundheitswesen

Wirtschaft und Verkehr

- 482 Aktuelle Zahlen zum Deutschlandtourismus
- 483 Arbeitsmarktentwicklungen in NRW
- 484 Bundesprogramm für Kommunen mit hoher Arbeitslosigkeit
- 485 Einheitliche Ansprechpartner nach der Dienstleistungsrichtlinie
- 486 ESF-kofinanzierte Landesarbeitsmarktpolitik
- 487 EU zum Breitband-Hochgeschwindigkeitsnetz in Deutschland
- 488 Förderung Langzeitarbeitsloser mit Vermittlungshemmnissen
- 489 Investitionsrahmenplan für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes
- 490 Objektkatalog kommunaler Straßenbau
- 491 Reform der Arbeitsmärkte in Europa
- 492 Regelleistungen des SGB II angehoben
- 493 Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
- 494 Städtischer Liefer- und Ladeverkehr
- 495 StGB NRW-Fachtagung zur kommunalen Verkehrspolitik
- 496 VDV fordert höhere Geldbußen beim „Schwarzfahren“
- 497 Verkehr in Regionalplänen
- 498 Fachveranstaltung zu Shared Space
- 499 Wettbewerb bei den Breitband-Zugangsnetzen in Deutschland
- 500 Workshop bargeldloses Parken

Bauen und Vergabe

- 501 Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 502 Abholung von Containern nach dem Elektronikschrottgesetz I
- 503 Abholung von Containern nach dem Elektronikschrottgesetz II
- 504 Bundesgerichtshof zum wild abfließenden Wasser
- 505 Bundesgerichtshof zur Haftung im Abwasserbereich
- 506 Broschüre „Rathaus und Klimaschutz“
- 507 Bundesgerichtshof zu Kostenersatz und Haftpflichtgesetz
- 508 Bundesverwaltungsgericht zur energetischen Verwertung
- 509 Bundesverwaltungsgericht zur Pflicht des Abfallerzeugers
- 510 EKO-PUNKT für das Duale System zugelassen
- 511 Seminare der KuA NRW
- 512 Nachsortierung von Restmüll
- 513 Neue Verordnung für wassergefährdende Stoffe
- 514 Neues Landschaftsgesetz NRW
- 515 Oberverwaltungsgericht Lüneburg zur Abgrenzung Abwasser/Abfall
- 516 Umweltinformationsgesetz NRW in Kraft
- 517 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zur energetischen Verwertung

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Fortbildung des StGB NRW 2007

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
22.08.2007	Fachkongress „Kommunales Flächenmanagement und nachhaltige Flächenpolitik“	Gütersloh
23.08.2007	Fachkongress „Kommunales Flächenmanagement und nachhaltige Flächenpolitik“	Düsseldorf
03./04.09.2007	Bürgermeister-Seminar	Nettetal
05.09.2007	Fachtagung „Gestaltung kommunaler Verkehrspolitik“ (NRW.BANK)	Düsseldorf
12.09.2007	Seminar „Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche – Zulässigkeit und Grenzen der planungsrechtlichen Steuerung“	Bergisch Gladbach
13.09.2007	Seminar „Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche – Zulässigkeit und Grenzen der planungsrechtlichen Steuerung“	Münster
15.11.2007	Seminar zur Mustersatzung „Sondernutzungen“	Münster

Verband Intern

StGB NRW-Termine

- 16.08.2007 Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Borken
- 30.08.2007 Präsidiumssitzung in Düsseldorf
- 04.09.2007 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kleve

443 Geschäftsjahr 2006 der GVV-Kommunal

Die GVV-Kommunalversicherung hat das Jahr 2006 erfolgreich abgeschlossen und konnte seinen Mitgliedern auf der diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. Juni im Wiesbadener Kurhaus eine Beitragsrückerstattung von insgesamt 6,6 Mio. Euro und einen Bilanzgewinn von 7,2 Mio. Euro präsentieren. Vorstandsvorsitzender Wolfgang Schwade unterstrich zu Beginn der Versammlung die besondere Stellung von GVV-Kommunal als Selbsthilfeeinrichtung für die Kommunen und zeigte auf, dass sich der GVV auch zukünftig nach dem Leitsatz „Gewachsen aus Vertrauen“ ganz in den Dienst seiner kommunalen Mitglieder stellen wird. Man werde als verlässlicher Partner in allen Fragen beratend und kompetent zur Seite stehen.

In seinem Bericht über das Geschäftsjahr 2006 konnte Finanzvorstand Horst F. Richartz positive Ergebnisse präsentieren. Trotz eines schwierigen Marktumfeldes und wettbewerbsbedingter Beitragsnachteile in manchen Ver-

sicherungszweigen konnte das Beitragsaufkommen dennoch insgesamt um 1,4 Prozent auf 142,3 Mio. Euro gesteigert werden. Die Verwaltungskosten konnten mit einer Quote von 4,7 Prozent auch in 2006 auf einem konstant niedrigen Niveau gehalten werden, was gegenüber dem Markt mit einer Kostenquote von rund 25 Prozent eine sehr deutliche Unterschreitung darstellt.

Mit Sorge musste man in 2006 wiederum die Schadenentwicklung betrachten. Für Geschäftsjahresschäden war ein deutlicher Anstieg um 7,3 Prozent zu verzeichnen. Zusätzliche hohe Belastungen waren insbesondere in der Haftpflichtversicherung aus der Abwicklung von Vorjahresschäden festzustellen. Dennoch war es für GVV-Kommunal auch im abgelaufenen Geschäftsjahr wieder möglich, den Mitgliedern eine Beitragsrückerstattung von insgesamt 6,6 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Der Bilanzgewinn von 7,2 Mio. Euro wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung zur weiteren Stärkung des Eigenkapitals dem Reservefonds zugeführt. Ungleich schwieriger war das Jahr 2006 für die Tochtergesellschaft GVV-Privatversicherung. Der starke Wettbewerbsdruck in der Autoversicherung machte zu Beginn des Jahres spürbare Beitragsabsenkungen erforderlich, so dass insgesamt für das Geschäftsjahr ein Beitragsabrieb von 1,8 Prozent hingenommen werden musste. Dennoch konnte auch GVV-Privat einen Gewinn ausweisen, woraus GVV-Kommunal eine achtprozentige Dividende in Höhe von rund 275.000 Euro gezahlt wurde.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW August 2007

Recht und Verfassung

444

Biometrie-Test am Mainzer Hauptbahnhof gescheitert

Das Bundeskriminalamt (BKA) wird dem Bundesministerium des Innern empfehlen, bis auf weiteres nicht auf eine automatisierte zweidimensionale Gesichtserkennung für Strafverfolgungszwecke zu setzen. Der mehrmonatige Test am Hauptbahnhof in Mainz, der bis Ende Januar 2007 lief (vgl. Städte- und Gemeinderat 12/2006, 30; als PDF (3,5 MB) unter <http://tinyurl.com/2sxuak>), habe eine Trefferquote bei den Testpersonen von höchstens 60% ergeben. Hauptprobleme waren nach Auskunft des BKA zum einen nicht ausreichende Lichtverhältnisse (wobei der Mainzer Bahnhof gerade wegen seiner verhältnismäßig guten Ausleuchtung als Projektort gewählt war) und zum anderen die Tatsache, dass leichte Drehungen des Gesichts die Erkennung schnell verhinderten.

Az.: I/2 101-01-1

Mitt. StGB NRW August 2007

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

445

Bundestag stärkt Ehrenamt

Am 06. Juli 2007 hat der Bundestag in dritter Lesung das „Gesetz zur weiteren Stärkung der bürgerschaftlichen Engagements“, verabschiedet. Hervorzuheben ist die Einführung eines allgemeinen Freibetrages in Höhe von 500 € für alle Engagierten. Damit wird eine Handlungsempfehlung der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ umgesetzt. Hinzu kommt eine Anhebung der Übungsleiterpauschale auf 2.100 € (bislang 1.848 €).

Aufwandsentschädigungen, die aus öffentlichen Kassen an öffentliche dienstleistende Personen gezahlt werden, sind nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG i.V.m. R 13 LSDR weiterhin in Höhe von 154,- € steuerfrei. Eine Anhebung dieses Betrages wurde nicht vorgenommen. Zur Begründung wurde angeführt, daß Grundsätze der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entgegenstünden. Nach diesen Grundsätzen sind Einnahmen aus einer ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeit ebenso zu besteuern wie die Einnahmen aus einer hauptberuflichen Tätigkeit. Eine Anhebung dieses Betrages hätte vorausgesetzt, daß dargelegt werden konnte, daß dem Personenkreis typischerweise im Durchschnitt tatsächlich Erwerbsaufwendungen im Umfang von mehr als 154,- € monatlich entstehen. Mangels entsprechender Kenntnisse wurde von einer Anhebung dieses Betrages abgesehen.

Az.: I 020-08-45 Mitt. StGB NRW August 2007

446

Durchführung des Rettungsgesetzes NRW

Das OVG Münster hat mit Urteil vom 07.03.07 – 13 A 3700/04 – seine Rechtsprechung zu § 19 Abs. 4 Rettungsgesetz NRW geändert. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 ist einem Unternehmer die Genehmigung für Aufgaben der Notfallrettung oder des Krankentransportes zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass durch ihren Gebrauch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst im Sinne von § 6 beeinträchtigt wird. Nach der bisherigen Rechtsprechung konnte die Funktionsschutzklausel des § 19 Abs. 4 Rettungsgesetz NRW erst dann zur Anwendung gelangen, wenn der betroffene Träger des öffentlichen Rettungsdienstes selbst das Niveau der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung sicherstellte. Im Genehmigungsverfahren musste vorab die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Rettungsdienstes geprüft werden. Wesentliches Kriterium dafür war die Einhaltung der Eintreffzeiten von 5 bis 8 Minuten innerörtlich und bis zu 12 Minuten im ländlichen Bereich. In der o.g. Entscheidung stellt der Senat nunmehr fest, dass der Begriff des öffentlichen Interesses in § 19 Abs. 4 Rettungsgesetz NRW weit auszulegen sei. Es liege auch dann ein öffentliches Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst vor, wenn dieser noch nicht funktionstüchtig sei. Ein öffentliches Interesse bestehe bereits an der Erlangung und nicht nur an der Sicherung eines funktionsfähigen Rettungsdienstes. Insofern ist das Vorliegen eines funktionsfähigen Rettungsdienstes im Genehmigungsverfahren nicht mehr vorab zu prüfen.

Das Urteil ist im Intranet unter der Rubrik: Fachgebiete/Recht und Verfassung/Feuerwehr-Rettungswesen abrufbar.

Az.: I 144-01 Mitt. StGB NRW August 2007

447

Aktualisierung der Datenbank Europapartnerschaften

Die kommunalen Spitzenverbände bzw. die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas haben im Jahr 2003 die Datenbank der kommunalen Partnerschaften unter www.rgre.de ins Netz gestellt, um damit allen Interessierten dieses Angebot zugänglich zu machen. Um die Aktualisierung der Liste zu sichern, sind alle Städte und Gemeinden aufgerufen, Ergänzungen und Korrekturen der Geschäftsstelle des RGRE (Rat der Gemeinden und Regionen Europas / Deutsche Sektion, Frau Sondermann, Lindenallee 13 – 17, D - 50968 Köln, Fax: + 49 (0) 221 / 37 71 - 1 50, E-Mail: doerte.sondermann@staedtetag.de) zu melden. Der Entsprechende Rückmeldebogen kann im Intranet unter Rubrik Fachinformation und Service, Fachgebiete, Europa, Europapartnerschaften, abgerufen werden.

Az.: I 05-14 Mitt. StGB NRW August 2007

448

ILS-Broschüre zu Stadtentwicklung und Kriminalprävention

Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen NRW (ILS NRW, www.ils.nrw.de) hat eine umfangreiche Broschüre mit dem Titel „Stadtentwicklung und Kriminalprävention - Planungen, Möglichkeiten, Chancen“ herausgegeben. Das Sammelwerk enthält in den beiden Hauptteilen „Fachtheorie“ und „Fachpraxis“ die Dokumentation der Veranstaltung „Stadtentwicklung und Kriminalprävention“, die sich mit dem Thema der Sicherheit und der Lebensqualität als Zukunftsfragen unserer Städte auf den unterschiedlichsten Ebenen beschäftigt hat. Sie fasst die Ergebnisse zusammen und vermittelt ein Gesamtbild über die Anforderungen an Stadtentwicklung unter kriminalpräventiver Sicht. Die Broschüre kann unter <http://www.ils-shop.nrw.de> (Reihe „ILS-NRW-Materialien“, Nr. 1/07) kostenfrei bestellt werden.

Az.: I/2 101-01 Mitt. StGB NRW August 2007

449

Landespreis für Innere Sicherheit 2007

Das Innenministerium des Landes NRW wird auch 2007 einen Preis für Netzwerke für öffentliche Sicherheit und Ordnung (Ordnungspartnerschaften), den Landespreis Innere Sicherheit 2007, vergeben. Die Landesverwaltung möchte die Ordnungspartnerschaften ausbauen und erfolgreiche Initiativen stärken. Jede Behörde und Institution, die in einer Ordnungspartnerschaft beteiligt ist, kann an dem Wettbewerb teilnehmen. Hierzu sind die Konzeptionen der Netzwerke bis zum 31.08.2007 beim Innenministerium NRW einzureichen. Die Preisverleihung erfolgt während des Kongresses „Netzwerke für öffentliche Sicherheit und Ordnung“. Nähere Informationen, insbesondere zu den für die Bewerbung erforderlichen Angaben, stehen im Intranet des StGB NRW unter 'Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Kommunale Kriminalprävention' zur Verfügung.

Az.: I/2 101-01-2 Mitt. StGB NRW August 2007

Das Rheinische Studieninstitut bietet ab November 2007 einen Kurs „Prüfungserleichterter Aufstieg vom mittleren in den gehobenen nichttechnischen Dienst“ an.

Folgender Ablauf ist geplant:

Einführungslehrgang: 5.11.2007 bis 15.2.2008

Aufstiegslehrgang: 18.8. bis 21.11.2008 im Anschluss an die Einweisungszeit gem. § 45 VAP g.D.

Die mündliche Prüfung soll Anfang 2009 erfolgen.

Kostenbeitrag:

1.235,00 Euro für Institutszugehörige

1.790,00 Euro für sonstige Teilnehmer/innen zzgl. Prüfungsgebühr (110,00 bzw. 160,00 Euro)

Meldeschluss:

7.9.2007; über eine Zuordnung zum Standort Köln bzw. Bonn wird nach dem Meldeschluss entschieden.

Nähere Informationen sind beim Rheinischen Studieninstitut, Hauptgeschäftsstelle, Alteburger Str. 359-361, 50968 Köln, Tel.: 0221/937663, Fax: 0221/9376650 erhältlich.

Az.: I/1 046-00

Mitt. StGB NRW August 2007

Das Bundeskabinett hat einen von Bundesinnenminister Schäuble vorgelegten Erfahrungsbericht zur Durchführung und Finanzierung der Integrationskurse beschlossen. Der Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag beruht u.a. auf den im Rahmen der Evaluation sowie der Arbeitsgruppe „Integrationskurse verbessern“ zum Nationalen Integrationsplan erzielten Ergebnissen. Während sich das Integrationskurssystem grundsätzlich etabliert und bewährt habe, gebe es aber auch Möglichkeiten zur Optimierung des Systems. Die kommunalen Spitzenverbände hatten mehrfach hierzu Vorschläge unterbreitet. Diesen Vorschlägen ist der nun vorliegende Bericht tendenziell, aber nicht vollständig gefolgt.

Zu den wichtigsten Handlungsempfehlungen des Berichtes gehören die Einführung verpflichtender Einstufungs- und Abschlusstests, bedarfsspezifische und flexible Stundenkontingente, die Ausweitung der Orientierungskurse, die Begrenzung auf maximal 20 Teilnehmer pro Kurs, ein transparenter Qualitätswettbewerb zwischen den Kursträgern, die Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes durch elektronische Datenübermittlungsverfahren sowie die Erhöhung des Kostenerstattungssatzes.

In dem 95 Seiten starken Erfahrungsbericht, den das Bundesinnenministerium unter www.bmi.bund.de zum Download zur Verfügung stellt, sind elf Seiten dem „Optimierungsbedarf bei der Gestaltung der Integrationskurse“ gewidmet. Schwerpunkte der weiteren Arbeit zur Optimierung der Integrationskurse sind demnach

1. Die Steigerung des Kurserfolges durch
 - Einführung verpflichtender Tests
 - Flexibilisierung der Stundenkontingente und

- Begrenzung der Teilnehmerzahlen im Kurs
 - Nachqualifizierung der Lehrkräfte
 - Aufwertung des Orientierungskurses
 - Begleitung der Integrationskurse
 - Erstattung von Fahrtkosten
2. Die Optimierung des Kursmanagements
 - Verstärktes Controlling und Qualitätssicherung
 - Qualitätswettbewerb unter den Trägern
 - Verwaltungsaufwand begrenzen
 - Zugang zu den Integrationskursen
 - Kinderbetreuung verstärken
 3. Ein zielführendes Finanzierungssystem mit
 - ausreichender Finanzierung
 - verbessertem Finanzierungsverfahren
 4. Die Förderung der Nachhaltigkeit der Integrationskurse
 - Integration in den Arbeitsmarkt durch Verbundprojekte
 - Netzwerkarbeit vor Ort
 - Migrationsberatung (MEB) und Jugendmigrationsdienst (JMD) als Grundpfeiler der Integration stärker einbeziehen
 - Messung des nachhaltigen Integrationserfolgs

Dieser Erfahrungsbericht soll laut Bundesinnenminister Dr. Schäuble noch in diesem Jahr zu einer entsprechenden Änderung der Integrationskursordnung (IntV) führen. Dazu sei vorgesehen, die Haushaltsmittel ab 2008 dauerhaft um 14 Mio. € auf rund 154,8 Mio. € aufstocken. Dies erlaube es, den Kostenerstattungssatz um rund 15% auf 2,35 € pro Stunde und Teilnehmer zu erhöhen und die Teilnehmerzahl in den Kursen im Interesse des Lernerfolgs zu begrenzen.

Zu den Kernforderungen der kommunalen Spitzenverbände und des dvv hinsichtlich der Verbesserung der Integrationskurse gehören folgende Punkte:

- Die Zahl der Unterrichtsstunden der Integrationskurse muss nach individuellem Bedarf auf 900, bei zusätzlichem Alphabetisierungsbedarf auf 1200 Unterrichtsstunden erhöht werden.
- Kursteilnehmer/-innen, die an einem Kurs teilgenommen, aber die Prüfung nicht bestanden haben, müssen unverzüglich 300 weitere Unterrichtsstunden eingeräumt bekommen, damit ihr Integrationswille nicht in Integrationsfrustration mündet.
- Die Vergütung pro Teilnehmer/-in und Unterrichtsstunde muss umgehend von 2,05 Euro auf 3,00 Euro erhöht werden, damit die Träger in die Lage versetzt werden, die viel zu großen Lerngruppen zu verkleinern, individualisierte Förderung zu ermöglichen, die Lehrkräfte angemessen zu honorieren und ihre Kosten zu decken.

(Quelle: DStGB Aktuell 2707 vom 6. Juli 2007)

Az.: I 804

Mitt. StGB NRW August 2007

452

Geschäftsbericht 2006 des WLSGV

Der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband hat seinen Geschäftsbericht für das Jahr 2006 vorgelegt. Danach blicken die westfälisch-lippischen Sparkassen auf ein gutes Jahr 2006 zurück. Die Bilanzsumme ist - getragen von einem lebhaften Kundengeschäft - um 1,7 Mrd. € auf 107,7 Mrd. € gewachsen. Die westfälisch-lippischen Sparkassen konnten ihre Position in einem hart umkämpften Markt behaupten.

Der Geschäftsbericht trägt den Titel „Nichts ist so beständig wie der Wandel“, weil das Geschäftsjahr 2006 im Zeichen zahlreicher Veränderungen und Herausforderungen gestanden hat.

Veränderungen haben die westfälisch-lippischen Sparkassen vor allem im Markt zu spüren bekommen, in dem der Wettbewerb noch härter geworden ist und der die Sparkassen vor immer neue Herausforderungen gestellt hat. Es ist dem WLSGV gemeinsam mit den Sparkassen gelungen, mit sog. Leuchtturmprodukten wie dem Sparkassen-Privatkredit und kurzfristige Geldanlagen die Position im Markt zu behaupten und den negativen Trend der Vorjahre umzukehren. Einmal mehr hat sich damit bestätigt, dass die Sparkassen mit ihrem Geschäftsmodell erfolgreich und zukunftssicher sind.

Der Geschäftsbericht enthält neben dem Überblick über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Jahr 2006 eine Übersicht über die Beratungsleistungen und den Service für die Sparkassen, eine Darstellung der Zusammenarbeit mit den Verbundunternehmen sowie einen Rückblick auf das 125-jährige Verbandsjubiläum, das im September 2006 in Essen gefeiert worden ist.

Der Geschäftsbericht kann beim Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband, Regina-Protmann-Str. 1, 48159 Münster, Telefon: 0251 2104-600, Telefax: 0251 2104-603, bestellt oder im Internet unter <http://www.wlsgv.de> als PDF-Version heruntergeladen werden.

Az.: IV/1 961-02

Mitt. StGB NRW August 2007

453

Entwicklung der Gewerbsteuerumlage 2006 bis 2011

Das Finanzministerium hat uns eine aktualisierte Übersicht über die Entwicklung des Vervielfältigers zur Gewerbesteuerumlage für die Jahre 2006 bis 2011 zur Verfügung gestellt. Die tabellarische Übersicht enthält bereits die Absenkungen der Normalumlage ab dem Jahre 2008, die im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 als Gegenfinanzierungsinstrument für die kommunalen Steuerausfälle beschlossen worden ist. Die Normalumlage sinkt danach im Jahre 2008 von 38 auf 30 Punkte. Im Jahre 2009 beträgt sie dann 32 und in den Jahren ab 2010 35 Punkte. Der Vervielfältiger insgesamt wird für das Jahr 2008 mit 66 Punkten, für das Jahr 2009 mit 67 Punkten, für die Jahre 2010 und 2011 mit jeweils 70 Punkten angegeben.

Die Übersicht ist für Mitgliedsstädte und -gemeinden im Intranet-Angebot des Verbandes unter Fachinfo & Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Steuern/Gewerbe-

steuer/Gewerbsteuerumlage unter der Überschrift „Gewerbsteuerumlage 2006 bis 2011“ abrufbar.

Az.: IV/1 932-03

Mitt. StGB NRW August 2007

454

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 2007

Das Finanzministerium hat uns die Entwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die ersten beiden Quartale 2007 wie folgt mitgeteilt:

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 2007

Januar	62.556.505,16 €
Februar	79.356.668,78 €
März	58.513.509,55 €
I. Quartal	200.426.683,49 €
April	61.991.894,24 €
Mai	70.008.872,91 €
Juni	63.485.032,96 €
II. Quartal	195.485.800,11 €

Az.: IV/1 922-01

Mitt. StGB NRW August 2007

455

Kassenstatistik 1. Quartal 2007

Wie das Statistische Bundesamt nach vorläufigen Ergebnissen der Kassenstatistik der öffentlichen Haushalte für das erste Quartal 2007 mitteilt, stiegen die öffentlichen Einnahmen gegenüber dem ersten Quartal 2006 um 2,5 % auf 233,7 Mrd. Euro. Hierzu trugen vor allem die Mehreinnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben mit einem Plus von 3,0 % auf 206,5 Mrd. Euro bei.

Damit sind die Einnahmen der Gebietskörperschaften aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben im Vergleich zum ersten Quartal des Vorjahres beim Bund um 20 %, bei den Ländern um +13,4 % und bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden um +6,5 % angestiegen. Bei den Beitragseinnahmen der Sozialversicherung, die zu den steuerähnlichen Abgaben zählen, ergibt sich ein Rückgang um 9,1 %, insbesondere weil die Umstellung des Zahlungsrhythmus zum Jahresbeginn 2006 zu einer außerordentlichen Erhöhung der Beitragseinnahmen geführt hatte.

Dem gegenüber verringerten sich die öffentlichen Ausgaben insgesamt um 0,3 % auf 265,5 Mrd. Euro. Während sowohl der Bund, die Länder als auch die Gemeinden und Gemeindeverbände einen Ausgabenzuwachs von 1,2 %, 1,6 % bzw. 1,5 % verbuchten, resultiert insgesamt der Ausgabenerückgang aus einem geringfügigen Ausgabenerückgang bei der Sozialversicherung.

Aus der Differenz von öffentlichen Einnahmen und Ausgaben resultiert ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit der öffentlichen Haushalte (in Abgrenzung der Finanzstatistik, einschließlich des Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen) von 31,5 Mrd. Euro. Es war um 6,3 Mrd. Euro niedriger als im ersten Quartal des Vorjahres. Die Schuldentilgung der öffentlichen Haushalte am Kreditmarkt übertraf die Schuldenaufnahme um 15,0 Mrd. Euro. Der Stand der Kreditmarktschulden betrug zum Quartalsende 1.482,8 Mrd. Euro. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsgänge in Form von Kassenverstärkungskrediten erreichten zum 31. März 2007 den Stand von 64,3 Mrd. Euro.

Endgültige Ergebnisse für das erste Quartal 2007 werden in der Fachserie 14, Reihe 2 „Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts“, voraussichtlich im August 2007 veröffentlicht. Zudem weist das Statistische Bundesamt darauf hin, dass bei der Interpretation der Ergebnisse für die öffentlichen Haushalte im ersten Quartal 2007 berücksichtigt werden muss, dass die Ergebnisse vorläufig sind und teilweise geschätzte Daten enthalten. Wegen der starken unterjährigen Schwankungen bei Einnahmen, Ausgaben und Schulden können noch keine Rückschlüsse auf das Jahresergebnis gezogen werden. Bereits veröffentlichte Vorjahresergebnisse werden hiermit revidiert.

Az.: IV/1 903-01/2 Mitt. StGB NRW August 2007

456 Kölner „Sex-Steuer“ rechtmäßig

Das Verwaltungsgericht Köln hat am 11. Juli 2007 vier Klagen gegen die Erhebung der „Sex-Steuer“ in der Stadt Köln abgewiesen. In einem weiteren Fall wurde der Klage nach Angaben eines Gerichtssprechers stattgegeben. Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köln vom Dezember 2003 sei damit im Wesentlichen rechtswirksam, urteilten die Richter (Az. 23 K 4180/04 u. a.).

Im Dezember 2003 hatte die Stadt Köln erstmals „die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swinger-Clubs“ und „das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt“ der Vergnügungssteuer unterworfen. Nach Auffassung der Richter verstößt die neu eingeführte Besteuerung weder gegen Europarecht noch gegen das Grundgesetz oder die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Kommunalabgabengesetzes.

Unwirksam sei allerdings eine Satzungsbestimmung, nach der derjenige als Mitunternehmer Steuern schulde, der lediglich Räumlichkeiten für die Vergnügungsveranstaltung zur Verfügung stelle. Wichtig sei auch die Festsetzung einer Pauschalsteuer von 150 Euro je Raumeinheit und angefangenem Kalendermonat, wenn sexuelle Handlungen etwa in Bordellen, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen angeboten werden.

Diese monatsbezogene Berechnung findet heute allerdings bereits nicht mehr statt; die Stadt Köln hat ihre Vergnügungssteuersatzung seit 1. Januar 2006 geändert. Gegen die Urteile kann Berufung beim OVG in Münster beantragt werden.

Die Stadt Köln hat nach eigenen Angaben im vergangenen Jahr rund 828.000 Euro an „Sex-Steuer“ eingenommen. Zu der Anzahl der Steuerpflichtigen kann das Steueramt keine verbindliche Auskunft geben, da hinter einer Steuernummer eine einzelne Prostituierte oder auch ein ganzes Großbordell stecken könne.

Az.: IV/1 933-00 Mitt. StGB NRW August 2007

457 Konditionenänderung der KfW

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt über die Erhöhung der Zinssätze einiger Förderprogramme der KfW Förderbank ab dem 22.06.2007 informiert.

Beim KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gilt die Änderung nur für den Abruf von bereits zugesagten Darle-

hen. Neuzusagen im KfW-Infrastrukturprogramm sind aufgrund der Schließung dieses Programms nicht mehr möglich.

Die Konditionenübersicht für die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Konditionenübersicht für Neuzusagen in Förderprogrammen der KfW Förderbank:

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
– 5-jährige Zinsbindung	3,85	3,89	100
– 10-jährige Zinsbindung	4,25	4,30	100
– 20-jährige Zinsbindung	4,40	4,45	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
– 5-jährige Zinsbindung	3,85	3,89	100
– 10-jährige Zinsbindung	4,30	4,35	100
– 20-jährige Zinsbindung	4,55	4,60	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Zinskonditionen im KfW-Infrastrukturprogramm ab 22.06.2007 (gültig nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen):

KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
– 5-jährige Zinsbindung	3,85	3,89	100
– 10-jährige Zinsbindung	4,30	4,35	100
– 20-jährige Zinsbindung	4,55	4,60	100

Die aktuellen Konditionen können auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt werden oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für weitere Auskünfte zum Bereich Infrastruktur steht das Infocenter der KfW Förderbank montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, unter der Servicenummer 01801/335577 zur Verfügung; per Fax ist sie unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de zu erreichen.

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW August 2007

458 Mittelfristige Finanzplanung 2007 - 2011

Das Finanzministerium NRW hat mitgeteilt, dass das Kabinett in seiner Sitzung am 19.06.2007 die mittelfristige Finanzplanung 2007 bis 2011 beschlossen hat. Die mittelfristigen Planungsdaten basieren auf der Fortschreibung der Berechnungen zum Haushaltsentwurf 2008. Alle Einsparungen im Haushalt 2008, die auch mittelfristig fortwirken, sind bereits eingerechnet.

Einnahmen

Die Steuereinnahmen werden im Planungszeitraum um durchschnittlich 3,8 Prozent steigen, während die übrigen

Einnahmen um jährlich 1,4 Prozent im Durchschnitt zurückgehen. Die Mindereinnahmen durch die Unternehmenssteuerreform sind in den Steueransätzen berücksichtigt.

in Mrd. €	2007	2008	2009	2010	2011	durchschnittliche Veränderungsrate
Steuereinnahmen (Veränderungsraten zum Vj.)	39,95	41,14 +3,0%	42,8 +4,1%	44,5 +3,9%	46,3 +4,1%	+3,8
Übrige Einnahmen (Veränderungsraten zum Vj.)	7,61	7,51 -1,3%	7,5 -0,6%	7,2 -3,2%	7,2 -0,6%	-1,4

Ausgaben

Die Ausgaben wurden auf der Basis der Haushaltsansätze 2008 fortgeschrieben. Die Gesamtausgaben steigen jährlich um 2,5 Prozent. Insbesondere die höheren Personalausgaben sind ein Grund für den Zuwachs bei den Gesamtausgaben. Sie werden bis 2011 um durchschnittlich 2,7 Prozent steigen. Die Steigerungen sind vor allem bedingt durch die Erhöhung der Beamtenbesoldung zum 1. Juli 2008. Einkalkuliert sind darüber hinaus Mehrausgaben für etwaige Besoldungs- und Tarifierhöhungen ab 2009.

in Mrd. €	2007	2008	2009	2010	2011	durchschnittliche Veränderungsrate
Gesamtausgaben (Veränderungsraten zum Vj.)	50,1*	50,8 +2,9%	52,2 +2,7%	53,5 +2,4%	54,5 +1,9%	+2,5
darunter Personalausgaben (Veränderungsraten zum Vj.)	19,7*	19,3 -1,7%	20,0 +3,8%	20,6 +2,6%	21,1 +2,6%	+2,7

*Hierin ist die einmalige Aufstockung der Pensionsrücklagen zu berücksichtigen

Nettoneuverschuldung

Auf der Grundlage der dargestellten Einnahme- und Ausgabenentwicklung kann die Nettoneuverschuldung schrittweise bis 2011 auf rund 800 Millionen Euro reduziert werden.

in Mio. €	2007	2008	2009	2010	2011
Nettoneuverschuldung	2.345	1.993	1.750	1.580	815
Unterschreitung Verfassungsgrenze	877	1.461	1.748	1.915	2.581

Die mittelfristige Finanzplanung zeigt einen belastbaren Konsolidierungspfad auf, wie die Nettoneuverschuldung jährlich reduziert werden kann. Dabei wird die Kreditverfassungsgrenze in allen Jahren deutlich unterschritten. In die Mittelfristige Finanzplanung noch nicht eingeplant sind die Einspareffekte aus dem Personaleinsatzmanagement und den Konsolidierungsmaßnahmen, die im Rahmen des Projektbüros umgesetzt werden.

Ein Haushaltsausgleich ohne Neuverschuldung ist auf der Basis der derzeitigen Zahlen nicht möglich, weil die Ausgaben ab 2009 gegenüber den letzten Jahren deutlich steigen werden. Gründe hierfür sind insbesondere:

- Die Personalausgaben steigen weiter.
- Die Zinssätze und die Kreditvolumina steigen.
- Die Steigerungen bei den Steuereinnahmen führen mit einer Verzögerung von gut einem Jahr zu entsprechend höheren Auszahlungen an die Kommunen beim kommunalen Steuerverbund.
- Die Ausgaben für die Ganztagsmaßnahmen im Schulbereich, die Kosten der Ersatzschulfinanzierung erhöhen sich ebenfalls; außerdem erhalten der Hochschul- und der Kindergartenbereich mehr Geld.

Az.: IV/1 900-03

Mitt. StGB NRW August 2007

459

PPP-Mittelstandsmodell Bau

Am 8. August 2007 findet in Unna eine Gemeinschaftsveranstaltung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, der Rationalisierungs-Gemeinschaft „Bauwesen“ sowie des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zum Thema „PPP-Mittelstandsmodell Bau“ statt. Die Veranstaltung hat zum Ziel, im Rahmen von PPP-Projekten verstärkt mittelständische Unternehmen bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Da die stärkere Berücksichtigung regionaler bzw. ortsansässiger mittelständischer Unternehmen im Rahmen von PPP-Projekten ein wichtiges kommunales Anliegen ist, hält der DStGB die Veranstaltung bzw. das hierbei angesprochene PPP-Mittelstandsmodell als einen geeigneten Weg.

Die Veranstaltung findet im Kreishaus in Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, Freiherr-vom-Stein-Saal, statt. Beginn ist um 10.00 Uhr, Ende der Veranstaltung ist 13.00 Uhr.

Auskünfte und Anmeldungen: RKW - Rationalisierungs-Gemeinschaft „Bauwesen“, Düsseldorf Straße 40, 65760 Eschborn, Tel. 06196 495-3501, Fax: 06196 495-4501.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.

Az.: IV/1 904-04

Mitt. StGB NRW August 2007

460

Speyerer Forum Haushalts- und Rechnungswesen 2007

Vom 8. bis 9. Oktober 2007 findet unter wissenschaftlicher Leitung von Herrn Professor Dr. Holger Mühlenkamp an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer das Speyerer Forum Haushalts- und Rechnungswesen 2007 statt.

Wie ist die Rechnungswesenreform im Kontext einer ganzheitlichen Verwaltungsmodernisierung zu sehen? Welche politisch-administrativen Steuerungswirkungen sind zu erkennen und zu erwarten? Wie sind die Jahresabschlüsse der Gebietskörperschaften sinnvoll zu interpretieren? Wie ist der aktuelle Stand der Doppikeinführung auf der Ebene der Länder sowie der Kommunen? Welche Schlussfolgerungen lassen sich daraus ziehen? Wie sind die zukunftsgerichteten Themen Insolvenz und Rating von Gebietskörperschaften aus verschiedenen Perspektiven einzuschätzen?

Zu diesen und ähnlichen Fragen werden sachverständige Wissenschaftler und Praktiker referieren und mit den Teilnehmern diskutieren. Darüber hinaus bietet das Speyerer Forum zum Haushalts- und Rechnungswesen die Möglichkeit zu vielfältigen Kontakten und Hintergrundgesprächen.

Tagungsort ist die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 67346 Speyer. Die Anmeldung muss bis spätestens zum 17. September 2007 bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vorliegen. Als Ansprechpartner stehen Ihnen Frau Lioba Diehl (Telefon-Nr. 06232/654-226) und Frau Edith Göring (Telefon-Nr. 06232/654-269, Fax 06232/654-488, E-Mail: tagungssekretariat@dhv-speyer.de) zur Verfügung.

Weitere Einzelheiten, der Teilnehmerbeitrag sowie ein ausführliches Programm sind im Internet abrufbar unter <http://www.dhv-speyer.de>.

Az.: IV/1904-05/4

Mitt. StGB NRW August 2007

461 Umstellung der Umlageverbände auf das NKF

Wie mit Schnellbrief Nr. 69 vom 04. Mai 2007 mitgeteilt, hatte das Innenministerium in einem Erlass zu der Finanzierung investiver Auszahlungen und bestehender Kreditverbindlichkeiten im Rahmen des NKF bei Umlageverbänden Stellung genommen.

Das Innenministerium ist der Auffassung, dass weder die Kreisordnung (KrO) noch die Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) der Ausweisung von Überschüssen bei den Umlageverbänden entgegenstehen. Begründet wird dies damit, dass auch für Kreise und Umlageverbände die Verpflichtung zu einer geordneten Haushaltswirtschaft bestehe. Hierzu gehöre u. a. die rechtliche Verpflichtung nach § 89 Abs.1 GO NRW, ausreichende Liquidität verfügbar zu halten.

Es müsse im Rahmen einer eigenverantworteten geordneten Haushaltswirtschaft deshalb für Kreise und Umlageverbände beispielsweise zulässig sein, den Zeitpunkt der Tilgungen nicht ausschließlich an den Abschreibungen zu orientieren, sondern auch den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Es könne angezeigt sein, Verbindlichkeiten beim Umlageverband außerordentlich zu tilgen und zu diesem Zweck haushaltswirtschaftliche Überschüsse zu planen. Auch aus der Vorschrift über die Bildung einer Ausgleichsrücklage bei den Kreisen in § 56a KrO könne entnommen werden, dass die Erzielung von Überschüssen auch für Kreise und Umlageverbände zulässig sei.

Schließlich wird immerhin darauf hingewiesen, dass die Planung von Überschüssen nicht schrankenlos zulässig ist. Es sei stets die Verpflichtung der Kreise zur Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Gemeinden aus § 9 Satz 2 KrO NRW zu beachten. Die Bildung sachlich und wirtschaftlich nicht gerechtfertigter Liquidität bei den Kreisen und Umlageverbänden zu Lasten der umlagepflichtigen Kommunen ist auch im NKF unzulässig. Für die Bewertung der haushaltswirtschaftlichen Situation eines Umlageverbandes komme der bilanziellen Vermögenssituation zukünftig damit eine besondere Bedeutung zu.

Auffassung des StGB NRW:

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW ist der Auffassung, dass weder die Kreisordnung noch die Landschaftsverbandsordnung die Ausweisung von Überschüssen zulassen. Insofern gehen wir davon aus, dass die Rechtsauffassung des Innenministeriums in diesem Punkt nicht zutreffend ist. Dies haben wir dem Innenministerium NRW in einem gemeinsamen Schreiben mit dem Städtetag NRW auch ausdrücklich mitgeteilt. Schon der Wortlaut des § 56 Abs. 1 KrO bzw. § 22 Abs. 1 LVerbO spricht eindeutig gegen die Zulässigkeit der Ausweisung von Überschüssen bei den Umlageverbänden. Die Höhe der Umlage findet danach immer ihre Grenze in der Differenz zwischen Aufwand und sonstigen Erträgen bei den Umlageverbänden. Auch in der Kameralistik war bislang unbestritten, dass die Kreise keine „freie Spitze“ in der Planung des Haushaltes ausweisen dürfen.

Wir haben in unserem Schreiben deutlich gemacht, dass wir den Städten und Gemeinden ggf. auch eine gerichtliche Überprüfung der Ausweisung von Überschüssen durch die Kreise empfehlen werden. Wegen des eindeutigen Wortlauts der Vorschriften über die Kalkulation der Kreisumlage bzw. der Landschaftsverbandsumlage bestehen u. E. bei einer solchen gerichtlichen Auseinandersetzung gute Erfolgsaussichten. Wenn die Möglichkeit der Ausweisung von Überschüssen in den Umlagehaushalten politisch gewünscht wird, muss dies über eine Änderung des § 56 KrO bzw. § 22 LVerbO und nicht über den Erlassweg erfolgen.

Das Innenministerium hat nunmehr auf unser Schreiben vom 03. Mai 2007 geantwortet.

Im Folgenden ist der Wortlaut des Antwortschreibens wiedergegeben:

„Sehr geehrte Frau Kuban,
sehr geehrter Herr Hamacher,

zuerst bedanke ich mich herzlich für Ihr Schreiben.

Ich bleibe allerdings bei meiner bisherigen rechtlichen Auffassung. Zur Begründung verweise ich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf meinen Erlass vom 19.04.2007.

Zwei Aspekte will ich noch genauer ausführen:

Zum einen habe ich in meinem Erlass ausdrücklich das Rücksichtnahmegebot der Umlageverbände auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Umlagezahler als Schranke für die Planung von Überschüssen benannt. Damit ist für die Planung von Überschüssen im Rahmen der geordneten Haushaltswirtschaft eines Umlageverbandes eine Abwägung mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Umlagezahler notwendig. Ich bin davon überzeugt, dass in der kommunalen Praxis damit für beide Seiten, den Umlageverbänden sowie den Umlagezahlern, sachgerechte Ergebnisse erzielt werden können.

Zum anderen verweise ich darauf, dass sich die Position der Umlagezahler gegenüber der Kameralistik nicht verschlechtert hat. Dort wurde die notwendige Liquidität unmittelbar über die Umlage finanziert. Die Ausgaben führten zu entsprechenden Umlageansprüchen. Nunmehr wird durch die Planung von Überschüssen durch Umlageverbände für alle Beteiligten transparent, ob und in welchem Umfang liquide Mittel zusätzlich zum jährlichen Ressourcenverbrauch benötigt werden.

Maßgeblich für die Lösung war die Erwägung, ein einheitliches Hauhaltsrecht weiterhin sicherzustellen, ohne dass eine Abkehr vom Ressourcenverbrauchskonzept der Doppik hingenommen wird.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen zum weiteren Verständnis beitragen können.“

Az.: IV/1 904-05/7
und 942-00

Mitt. StGB NRW August 2007

462

Verschuldung der öffentlichen Haushalte

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes waren die öffentlichen Haushalte zum Jahresende 2006 mit 1.480,6 Mrd. € am Kreditmarkt verschuldet. Dies ist gegenüber 2005 mit 1.442,7 Mrd. € ein Anstieg um 2,6 % oder 481 € je Bundesbürger.

Den größten Anteil an der Pro-Kopf-Verschuldung hatte der Bund und sein Sondervermögen mit 11.128 €, gefolgt von den Ländern mit 5.821 €. Die Schulden der Gemeinden/Gemeindeverbände und kommunalen Zweckverbände betragen 1.104 € je Einwohner. Insgesamt ergibt sich aus der Verschuldung bei Bund, Ländern und Gemeinden rechnerisch eine Schuldenlast von 17.975 € je Einwohner. Aufgrund mangelnder Aussagekraft der Pro-Kopf-Werte sind die absoluten Zahlen von größerer Relevanz. Von der Gesamtverschuldung der öffentlichen Haushalte in Höhe von 1.480,6 Mrd. € entfallen auf den Bund und sein Sondervermögen € 913,61 Mrd. €, auf die Länder 479,49 Mrd. € und auf die Gemeinden/Gemeindeverbände und Zweckverbände 84,53 Mrd. €.

Nicht enthalten sind in den oben genannten Schulden die zur Deckung von kurzfristigen Finanzierungsengpässen aufgenommenen Kassenkredite in Höhe von 47,5 Mrd. €. Hierbei entfällt der größte Anteil auf die Gemeinden. Das Statistische Bundesamt beziffert diese für das zurückliegende Jahr auf 27,864 Mrd. €, was einen Anteil von 58,7 % ausmacht. Dabei verteilen sich die Kassenkredite sehr unterschiedlich in den jeweiligen Bundesländern. Während z. B. die Länder Thüringen, Sachsen und Baden-Württemberg mit 102 Mio. €, 137 Mio. € und 208 Mio. € verhältnismäßig geringe Kassenkreditbestände haben, belaufen sich diese in Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen auf immerhin 4.495 bzw. 12.518 Mio. €. Generell setzt sich die Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände wie folgt zusammen: Neben den 27,864 Mrd. € an Kassenverstärkungskrediten entfallen weitere 81,88 Mrd. € auf Kreditmarktschulden im engeren Sinne, 4,7 Mrd. € auf Schulden bei der öffentlichen Hand, 1,83 Mrd. € auf kreditähnliche Rechtsgeschäfte und 0,89 Mrd. € auf innere Darlehen.

Das Statistische Bundesamt trifft auch Aussagen zu Pro-Kopf-Werten der regional zurechenbaren öffentlichen Schulden zwischen Flächenländern und Stadtstaaten. So lag die Spanne der Verschuldung der Länderhaushalte, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der kommunalen Zweckverbände 2006 bei den Flächenländern zwischen 3.070 € in Bayern bis zu 9.262 € im Saarland. Die Pro-Kopf-Werte der Stadtstaaten lagen wie in den Vorjahren deutlich über denen der Flächenländer. Hier hatte der kleinste Stadtstaat Bremen mit 20.149 € den höchsten Schuldenstand pro Kopf, gefolgt von Berlin mit 17.354 € und Hamburg mit 12.367 €.

Weitere detaillierte Daten können der Fachserie 14, Reihe 5 „Schulden der öffentlichen Haushalte 2006“, entnommen werden, die ab sofort kostenlos im Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de/publikationen heruntergeladen werden kann.

Az.: IV/1 912-01

Mitt. StGB NRW August 2007

Schule, Kultur und Sport

463

Bildungspartner-Kongress am 7.11.2007 in Dortmund

Der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass die landesweite Initiative „Lesen.Lernen. Bildungspartner NRW. Bibliothek und Schule“ derzeit ihren zweiten, ganztägigen Kongress am 7.11.2007 in Dortmund im Kongresszentrum Westfalenhallen plane. Wie der erste Kongress wende sich auch der zweite gleichermaßen an Pädagoginnen und Pädagogen wie auch an Bibliothekarinnen und Bibliothekare.

Die bewährte Struktur aus Fachvorträgen am Vormittag und einer Workshop-Reihe am Nachmittag solle beibehalten bleiben, so dass Themen wie z.B. die „Lesekompetenzentwicklung im Rahmen der Qualitätsentwicklung von Schule“ genauso behandelt werden wie die praktischen Beispiele aus Unterricht und Bibliotheken bis hin zum kommunalen Medienentwicklungsplan. Stichworte zu den Workshop-Reihen seien: Kommunale Bildungsnetze, Bildungspartner VHS und Schule, Lehrerfortbildung, Kooperationen von Bibliotheken und unterschiedlichen Typs und mit Schulen, Arbeit mit Kindern mit Migrationshintergrund, Recherche-Kompetenz in der Sekundarstufe II u.v.a.m.

Die Teilnahmegebühr betrage 25 Euro, Anmeldungen seien ab August 2007 möglich. Weitere Informationen stünden unter www.bildungspartner.nrw.de zur Verfügung.

Az.: IV/2 479

Mitt. StGB NRW August 2007

464

Abschluss eines Gesamtvertrages mit der GEMA

Zwischen der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bestehen nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Berlin seit einiger Zeit Kontakte, die zum Abschluss eines neuen Gesamtvertrages führen sollen. Gegenstand des Vertrages sollen Musikdarbietungen der Städte, Landkreise und Gemeinden in der Öffentlichkeit, insbesondere also anlässlich von kommunalen Veranstaltungen wie Konzerten, Weihnachts- oder Jahrmärkten sein. Für die Kommunen hätte ein solcher Vertrag den Vorteil, dass sie Anspruch auf einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % auf die im Bundesanzeiger veröffentlichten Vergütungssätze der GEMA hätten. Der Gesamtvertrag würde die Kommunen dagegen nicht davon entbinden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden und die erforderliche Einwilligung rechtzeitig durch Abschluss eines Vertrages mit der GEMA zu erwerben.

Die Geschäftsstelle wird darüber informieren, wenn es zum Abschluss des Vertrages zwischen der GEMA und der

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gekommen ist.

Az.: IV/2 320-13

Mitt. StGB NRW August 2007

465 Kulturseminar „Planungsleitlinien und ausgewählte Aufgabenfelder“

Die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. hat darauf hingewiesen, dass sich Ziele und Inhalte öffentlich geförderter Kultur gerade im kommunalen Bereich unter dem Diktat des Sparzwangs und der konkurrierenden Politikfelder auch öffentlich legitimieren müssten. Leitlinien und Konzepte würden die Diskussionsgrundlagen bieten.

Zu der Thematik führt die Konrad-Adenauer-Stiftung in der Zeit vom 1. bis 3. September 2007 ein Seminar im Bildungszentrum Schloss Eichholz, Bonn/Eichholz, durch. Der Teilnahmebetrag beträgt 80 Euro.

Nähere Informationen stehen unter www.kas.de/wf/de/17.26596/ zur Verfügung.

Az.: IV/2 413

Mitt. StGB NRW August 2007

466 Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“

Die Geschäftsstelle hatte bereits in den Mitteilungen für den Monat Juli (Ifd. Nr. 416/2007) über den Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ informiert. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat inzwischen eine Verbändeanhörung zu dem Entwurf der Förderrichtlinien durchgeführt, anlässlich der auch die Geschäftsstelle eine Stellungnahme abgegeben hat.

In der Stellungnahme hat die Geschäftsstelle das mit dem Landesfonds verfolgte Ziel, den Schülerinnen und Schülern eine angemessene Mittagsverpflegung zu ermöglichen, grundsätzlich begrüßt. Sie hat sich allerdings dafür ausgesprochen, dass die Förderrichtlinien mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand umgesetzt werden können.

Die Stellungnahme der Geschäftsstelle zu dem Landesfonds kann im Intranet-Angebot des Verbandes (Zugriff für Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW) unter der Rubrik: Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur und Sport/Schule/Offene Ganztagschule/Umfrage vom 18.07.2007 abgerufen werden.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW August 2007

467 Pensionierung von Lehrerinnen und Lehrern

Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen gehen immer wieder weniger Lehrerinnen und Lehrer in NRW wegen Dienstunfähigkeit in Pension. Im Jahr 1999 habe die Quote der Pensionierungen noch bei 67,8 % aller beamteten Lehrkräfte gelegen, die in Ruhestand eingetreten seien. Im Jahr 2006 seien es nur noch 24,2 % gewesen. Dies sei der niedrigste Stand seit mehr als 10 Jahren.

Ursächlich für diese Entwicklung seien u.a. die Möglichkeit Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen und sich damit einen gleitenden Übergang in den Ruhestand zu eröffnen, sowie

die Einführung eines Versorgungsabschlags bei vorzeitigen Pensionierungen im Jahr 2001.

Das Pensionsdurchschnittsalter der Lehrkräfte habe im Jahr 1999 noch bei 58 Jahren gelegen; im Jahr 2006 bei 62,5 Jahren. Das Durchschnittsalter der Beamtinnen und Beamten der allgemeinen Verwaltungen bei Eintritt in den Ruhestand habe bei 62,1 Jahren gelegen.

Az.: IV/2 211-20

Mitt. StGB NRW August 2007

468 Unterschiedlicher Förderbedarf von Jungen und Mädchen

Nach Mitteilung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik spiegelt sich unterschiedlicher Förderbedarf von Jungen und Mädchen auch darin wider, wie sie in bestimmten schulischen Bereichen vertreten sind. In Nordrhein-Westfalen seien Jungen eher dort überrepräsentiert, wo es Defizite auszugleichen bzw. aufzuholen gelte.

An Förderschulen im Bereich der Grund- und Hauptschule würden im gerade zu Ende gegangenen Schuljahr insgesamt 102.284 Schülerinnen und Schüler unterrichtet; mit 64,4 % seien die Jungen in der Mehrzahl gewesen. An den Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen seien von 45.674 Schülern(innen) 58,9 % Jungen; im Schuljahr 2002/03 hätte der Anteil noch bei 60,5 % gelegen. Von den 12.658 Schülern(innen) mit Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ habe der Anteil der Jungen bei 88,1 % gelegen.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW August 2007

Datenverarbeitung und Internet

469 8. ÖV-Symposium zu E-Government

Am 14.08.2007 findet in Oberhausen (Metronom-Theater) das 8. ÖV-Symposium zum E-Government in NRW statt. In der gemeinsamen Veranstaltung der Kommunalen Spitzenverbände Städte- und Gemeindebund NRW, Städtetag NRW und Landkreistag NRW und dem Land Nordrhein-Westfalen wird in vier Praxisforen der aktuelle Sachstand zum E-Government auf Kommunal- und Landesebene dargestellt. Der Eintritt ist für Angehörige der öffentlichen Verwaltung kostenfrei. Eine Anmeldung ist unter www.oev-symposium.de elektronisch möglich. Dort ist auch das Programm einsehbar.

Az.: I/2 805-03

Mitt. StGB NRW August 2007

470 Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen

Die Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung (KBSt, www.kbst.bund.de) hat die „Unterlage für die Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB)“ in einer Neufassung (UfAB IV Version 1.0) veröffentlicht. Die UfAB berücksichtigt das neue Vergaberecht 2006 und unterstützt die öffentlichen Einkäufer bei der IT-Beschaffung. Software, Hardware oder sonstige Leistungen im IT-Bereich sollen mit dieser Handreichung besser ausgeschrieben und beurteilt werden können. Die Unterlage einschließlich einer Excel-Tabelle zur Bewertung von Angebo-

ten nach der Reichtwertmethode kann kostenlos unter <http://tinyurl.com/2l6jue> herunter geladen werden.

Az.: I/2 830-10

Mitt. StGB NRW August 2007

471 Vorstellung der E-Government-Studie NRW

Am 09.08.2007 stellt das Informationsbüro d-NRW seine neue E-Government-Studie mit dem Titel „E-Government-Forschung in NRW – Identifizierung von Akteuren, Themen und Trends“ in Schwerte vor. Die Studie soll den aktuellen Stand der Forschung zum Thema vorstellen und die Handlungsbedarfe für die Zukunft erörtern. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung der auf 60 Personen begrenzten Veranstaltung ist unter workshop@d-nrw.de möglich. Die Einladung ist online unter <http://www.egovernment-plattform.de/index.php?id=169> abrufbar.

Az.: I/2 815-12

Mitt. StGB NRW August 2007

Jugend, Soziales und Gesundheit

472 Bericht über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in NRW hat Mitte Juni 2007 ihren 1. Bericht über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Der Bericht enthält viele Zahlen und Fakten zur Lebenssituation der Menschen mit Behinderung, beschreibt die Leistungen der Menschen und Aktivitäten von Institutionen und Organisationen und zeigt auf, wo behindertenpolitischer Handlungsbedarf besteht. Besonders wichtig war es der Landesbehindertenbeauftragten, dass in dem Bericht auch behinderte Menschen selbst zu Wort kommen. Sie erzählen von ihrer Arbeit, ihrer Arbeitssuche, ihrer Familie, ihrer Freizeit und von den Barrieren, mit denen sie im Alltag konfrontiert sind.

Der Bericht ist im Internet unter www.lbb.nrw.de veröffentlicht.

Az.: III 850

Mitt. StGB NRW August 2007

473 Anerkennung nichtakademischer Heilberufe

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.09.2005 soll die Anerkennung von Berufsqualifikationen regeln, die in anderen Mitgliedstaaten erworben wurden. Sie fasst bisher 15 bestehende Richtlinien für die Tätigkeiten in Heilberufen zu einer Richtlinie zusammen und unterscheidet zwischen „Dienstleistungs“- und „Niederlassungsfreiheit“. Die EU-Mitgliedstaaten sind zur Umsetzung in nationales Recht bis zum 20. Oktober 2007 verpflichtet.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf eingebracht, der es rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassenen EU-Angehörigen ermöglichen soll - grundsätzlich ohne notwendige Anerkennung der Qualifikation -, vorübergehend oder gelegentlich in Deutschland Dienstleistungen zu erbringen. Von dem Anpassungsbedarf sind ärztliche und nichtärztliche Heilberufe, das NRW-Heilberufsgesetz sowie landesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe und Weiterbildungen betrof-

fen. Der Gesetzentwurf (LT-Drs. 14/4324) sieht weitere Änderungen sowie Neuregelungen landesrechtlicher Vorschriften vor:

- Novellierung des Heilberufsgesetzes
- Bestimmung der für die Herausgabe elektronischer Heilberufsausweise zuständigen Stellen
- Teilrechtsfähigkeit für die berufsständischen Versorgungswerke der Heilberufe
- Zuständigkeit für die Berufsbildung in der nicht-ländlichen Hauswirtschaft
- Meldepflicht für Ärztinnen und Ärzte, die Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern im Alter von einem halben Jahr bis zu fünfeinhalb Jahren durchführen

Außerdem soll die Durchführung des Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahrens für EU- und Drittstaatenangehörige auf das Land (Bezirksregierung Münster, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie) zurück übertragen werden.

Nach der 1. Lesung im Landtag NRW am 23.05.2007 wurde der Gesetzentwurf zur weiteren Beratung an den LT-Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

Az.: III 537

Mitt. StGB NRW August 2007

474 Besserer Schutz für gefährdete Kinder

Familiengerichte sollen künftig im Interesse vernachlässigter oder misshandelter Kinder früher eingreifen können. Das Bundeskabinett hat Mitte Juli 2007 auf Vorschlag von Bundesjustizministerin Brigitte Zypies einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen. Dem Gesetzentwurf liegt ein Bericht der Expertenarbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ zugrunde, die in ihrem Abschlussbericht vom 17. November 2006 festgestellt hat, dass Familiengerichte häufig zu spät und überwiegend mit dem Ziel angerufen werden, den Eltern das Sorgerecht ganz oder teilweise zu entziehen.

Durch eine Neugestaltung der materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften zum familiengerichtlichen Kindesschutzverfahren soll dazu beigetragen werden, dass die sozialpädagogischen Hilfs- und Unterstützungsangebote die Familie erreichen, solange sie im konkreten Fall noch zur Gefahrabwehr geeignet sind. Insbesondere sollen Möglichkeiten geschaffen werden, frühzeitiger und stärker auf die Eltern einzuwirken, um diese anzuhalten, notwendige öffentliche Hilfen zur Wiederherstellung ihrer Elternkompetenz in Anspruch zu nehmen.

In diesem Sinn sieht der Entwurf verschiedene Änderungen vor, die eine frühzeitige Anrufung des Familiengerichts und ein frühes, aber ggf. niedrigschwelliges Eingreifen durch das Familiengericht fördern sollen. Aus kommunaler Sicht wird die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens, den Schutz gefährdeter Kinder zu verbessern und familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls zu erleichtern, unterstützt. Die vielfältigen Mitwirkungspflichten werden jedoch auf Seiten der Jugendämter zu mehr Arbeiten führen. Diesem Mehraufwand muss über die Konnexitätsgebote in den Landesverfassungen Rechnung getragen werden.

Az.: III 734

Mitt. StGB NRW August 2007

Als Bundestags-Drucksache 16/4818 ist jüngst die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Jugendliche in Deutschland: Perspektiven durch Zugänge, Teilhabe und Generationengerechtigkeit“ erschienen. In der 200 Seiten nebst Anlagen umfassenden Antwort hält die Bundesregierung aktuell folgende drei zentrale Handlungsschwerpunkte fest:

- Soziale und berufliche Integration von Jugendlichen verbessern
- Zivilgesellschaft stärken – Beteiligungsmöglichkeiten und Eigeninitiative fördern
- Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessern.

Zur Partizipation von Jugendlichen sieht der Bund eine wichtige Aufgabe darin, die Beteiligung in vorhandenen Regelsystemen zu stärken, statt Parallelstrukturen aufzubauen. Aus diesem Grund beabsichtigt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, im Rahmen der von den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu erstellenden Sachberichte künftig auch eine Berichtspflicht – ähnlich der Berücksichtigung von Genderaspekten – zur Qualitätssteigerung der innerverbandlichen Jugendbeteiligung einzuführen. Im Übrigen sieht die Bundesregierung nach wie vor keine Veranlassung, das Wahlalter auf das vollendete 16. Lebensjahr abzusenken.

Zur Zukunft der Jugendhilfe teilt die Bundesregierung die Forderung aus dem 12. Kinder- und Jugendbericht nach einem verstärkten Zusammenwirken der unterschiedlichen Akteure im Sinne einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft. Insgesamt bedürfe es eines stärkeren Bewusstseins für die jeweilige Rolle bei der Erziehung, Bildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen. Eltern, Kinder- und Jugendhilfe, Lehrerinnen und Lehrer, Gemeinden, ehrenamtliche Initiativen, aber auch Unternehmen und kirchliche Einrichtungen müssten gemeinsam Verantwortung übernehmen und orientiert an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen zusammenarbeiten.

Zur Bedeutung der Jugendhilfeausschüsse hält die Bundesregierung fest, dass sie der zweigliedrigen Organisationsform des Jugendamts über Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamts und damit der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe eine hohe Bedeutung beimisst. Durch die umfassende Beratungskompetenz des Jugendhilfeausschusses in allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe sowie seine Beschluss-, Anhörungs- und Antragsrechte werde den Trägern der freien Jugendhilfe eine Mitverantwortung bei der Wahrnehmung und der Aufgaben der Jugendhilfe zugesprochen. Im Jugendhilfeausschuss realisiere sich damit die im Bundesrecht verankerte Stellung der freien Jugendhilfe als gleichgeordneter, selbstständiger Partner der öffentlichen Jugendhilfe. Die Beteiligung freier Träger im Jugendhilfeausschuss stelle zudem eine der Rahmenbedingungen dar, die für die Schaffung und Erhaltung eines pluralen Angebots notwendig sei. Darüber hinaus sei der Jugendhilfeausschuss ein wichtiges Instrument zur Stärkung zivilgesellschaftlichen Engagements und biete eine für die Jugendhilfeverwaltung und die kommunale Jugendpolitik unverzichtbare Plattform für bürgerschaftliche Aktivität, die die Interessen von Familien, Kindern, Jugendlichen und Eltern bei der Ent-

wicklung von Lösungsansätzen und Handlungskonzepten unmittelbar einbezieht.

Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes mit Inkrafttreten vom 01.09.2006 räume den Bundesländern in Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG die Möglichkeit ein, von bundesgesetzlichen Regelungen zur Behördeneinrichtung und damit auch von den Vorgaben des SGB VIII zur zweigliedrigen Organisation des Jugendamts abzuweichen. Der Bundesregierung sei es ein wichtiges Anliegen, dass die bewährte zweigliedrige Organisationsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe erhalten bleibt.

Das Jugendamt ist aus Sicht des Bundes als Partner für Familien-, Vormundschafts- und Jugendgerichte, Polizei, Staatsanwaltschaften etc., als klar definierte Anlaufstelle für Hilfeempfängerinnen und -empfänger und als zentraler Ansprechpartner für Hilfe und Schutz bei Kindeswohlgefährdung unverzichtbar. Diese Zuverlässigkeit sei ein historischer Erfolg, den sich manche anderen europäischen Bundesländer zum Vorbild nähmen. Die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und den verschiedenen Gerichtszweigen sei nicht nur ein Erfordernis der Praxis im Hinblick auf einen effektiven Kinder- und Jugendschutz, sondern sei in der Rechtsordnung an verschiedenen Stellen bundesrechtlich festgeschrieben.

Az.: III 701

Mitt. StGB NRW August 2007

476 Härteausgleich nach dem früheren AG-BSHG

Mit Urteil vom 17.11.2006 – 1 K 1024/04 – hat das Verwaltungsgericht Münster zum finanziellen Härteausgleich im Zuge der hälftigen Kostenbeteiligung kreisangehöriger Gemeinden bei der Sozialhilfe gemäß dem früheren § 6 Abs. 1 Satz 2 AG-BSHG NRW Stellung bezogen. Danach führt die finanzielle Beteiligung bei den herangezogenen Gemeinden nach dem Willen des Gesetzgebers zu einer erheblichen Härte, wenn ihnen hierdurch unverhältnismäßige Mehrbelastungen entstehen. Zur Beurteilung dieser Frage sei die finanzielle Situation der betroffenen Gemeinde in den Blick zu nehmen.

In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, dass die Sozialhilfenaufwendungen ohne eine Kostenbeteiligung der herangezogenen Gemeinden vom Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe zu tragen wären und bei der Bemessung der Kreisumlage berücksichtigt werden müssten. Eine unverhältnismäßige Mehrbelastung einer betroffenen Gemeinde setze daher zunächst voraus, dass die von ihr zu tragenden Aufwendungen den von ihr zu zahlenden Betrag der ansonsten fiktiv zu zahlenden Kreisumlage wesentlich übersteigen. Das sei jedenfalls dann der Fall, wenn die jährliche Mehrbelastung einen Betrag von 0,25 Euro pro Einwohner übersteigt.

Mit Blick darauf, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an den Sozialhilfenaufwendungen deren Senkung bezwecke und der Gesetzgeber daher Mehrbelastungen der Gemeinden in Kauf nehme, könne eine erhebliche Härte nicht allein in einer wesentlichen Mehrbelastung bestehen. Damit diese als unverhältnismäßig qualifiziert werden könne, müsse sie die betroffene Gemeinde außerdem in eine wirtschaftliche Notlage bringen, die es ihr unmöglich mache, freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

Von Bedeutung ist diese zum früheren AG-BSHG entwickelte Rechtsprechung aus Sicht der Geschäftsstelle auch für

die Anwendung von § 5 Abs. 5 Satz 2 AG-SGB II NRW. Danach können die Optionskreise in den Fällen einer Heranziehung der Gemeinden an ihren SGB II-Aufwendungen bis zu 50 % durch Satzung einen Härteausgleich festlegen, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt.

Az.: III 810-2/3

Mitt. StGB NRW August 2007

477 Kommunalverbände zur Finanzierung der Kinderbetreuung

Die kommunalen Spitzenverbände haben Anfang Juli 2007 an Bund und Länder appelliert, ihre Differenzen über den Finanzierungsweg für den Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige rasch beizulegen. Wenn der Ausbau der Kinderbetreuung ab 2008 mit großen Schritten vorangehen sollte, müsse jetzt zügig ein Konsens über die Finanzierung hergestellt

Werden. Die kommunalen Spitzenverbände wiesen nochmals darauf hin, dass die Kommunen bereits erhebliche finanzielle Anstrengungen beim Ausbau der Kinderbetreuung im Rahmen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) unternehmen. Deshalb seien jetzt vor allem Bund und Länder gefordert, wenn sie wie vorgesehen über die Zielvorgaben des TAG hinausgehen wollen.

Für eine dauerhafte Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten auch über 2013 hinaus empfehlen die kommunalen Spitzenverbände einen Vorwegabzug bei der Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, wie er inzwischen auch von den Ländern vertreten wird. Das heißt: Zugunsten der Länder wird vom Bundesanteil am Umsatzsteueraufkommen der für die Betriebskosten der Kinderbetreuung vorgesehene Bundesanteil zweckgebunden abgezogen. Die Bundesbeteiligung an den Betriebskosten sollte zwischen den Ländern nach der Anzahl der Kinder unter drei Jahren aufgeteilt werden. Diese Lösung stelle sicher, dass die Bundesmittel dem Ausbau der Kinderbetreuung tatsächlich zugute kommen und nicht im großen Topf des gesamten Umsatzsteueraufkommens verschwinden. Für die Beteiligung des Bundes an den Investitionskosten wiederum sei das geplante Sondervermögen ein gangbarer Weg, um daraus Finanzhilfen für Investitionen der Kommunen bereitzustellen.

Im Zuge der gesetzlichen Regelung für die gesamte finanzielle Beteiligung des Bundes am Ausbau der Kinderbetreuung muss nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände auch sichergestellt werden, dass die Länder die Bundesmittel vollständig und entsprechend dem örtlichen Bedarf an die Kommunen weiterzuleiten haben. Die Vorschläge zum Finanzierungsweg erläuterten die Verbände unabhängig vom Gesamtvolumen der Bundesbeteiligung. Diese Summe in Höhe von vier Milliarden Euro halten die Kommunen nach wie vor für zu niedrig, um ein Drittel der Gesamtkosten für den Ausbau abzudecken.

Az.: III 711

Mitt. StGB NRW August 2007

478 Pressemitteilung: Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung

„Immer mehr Kommunen erkennen den Beitrag, den Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte zur Integra-

tion behinderter Menschen vor Ort leisten können“, erklärten die Landesbehindertenbeauftragte Angelika Gemkow und der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Heinz Paus, heute gemeinsam in Düsseldorf. Paus und Gemkow begrüßten es, „dass sich in den letzten zwei Jahren seit In-Kraft-Treten des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW die Zahl der Behindertenbeiräte deutlich erhöht hat und es heute fast in jeder dritten Kommune einen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen gibt.“

Trotz aller Erfolge gebe es, so Gemkow, immer noch viele weiße Flecken auf der Landkarte. Sie warb dafür, den Ausbau der kommunalen Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung kontinuierlich weiter voranzutreiben. Die Landesbehindertenbeauftragte und der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW betonten, dass es das gemeinsame Anliegen sei, die Zahl der Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung gerade auch in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden kurz- und mittelfristig zu erhöhen.

Die Kommunen bildeten den Lebensmittelpunkt der Menschen mit Behinderung. Hier, vor Ort und in der täglichen Praxis entscheide sich, ob Menschen mit Behinderung gleichberechtigt am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen können. „Die kommunalen Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräte sind wichtige Mittler zwischen den Menschen mit Behinderungen und den kommunalen Behörden und Einrichtungen, wenn es darum geht, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen oder zu vermeiden“, unterstrichen Paus und Gemkow. „Sie stehen im direkten Kontakt zu den Menschen mit Behinderung und bauen eine Brücke zwischen ihnen und der Politik und Verwaltung.“

Nach einer Umfrage der Landesbehindertenbeauftragten gibt es in NRW mittlerweile 126 Behindertenbeauftragte. In 66 nordrhein-westfälischen Kommunen wirken darüber hinaus Vertreter der Behindertenselbsthilfe, der Ratsfraktionen und der Verwaltung eng in Beiräten zusammen, um die Belange der Menschen mit Behinderung vor Ort zu beraten.

Az.: III

Mitt. StGB NRW August 2007

479 Regelsätze der Sozialhilfe ab 1. Juli 2007

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 19.06.2007 die Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe ab 01.07.2007 beschlossen. Die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe wurden in folgender Höhe festgesetzt:

- Für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende 347 Euro
- Für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 208 Euro
- Für sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres 278 Euro.
- Für Personen, die in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zusammenleben, beträgt der monatliche Regelsatz jeweils 312 Euro.

Die Verordnung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19.12.2006 (GV.NRW.2006 S. 606) außer Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Lan-

desregierung bis zum 31.12.2012 über die Notwendigkeit des Fortbestandes dieser Verordnung.

Az.: III 810-12

Mitt. StGB NRW August 2007

480 Revision bei der Grundsicherung im Alter

Zum 01.01.2003 wurde durch das so genannte Grundsicherungsgesetz (GSiG) die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt, die zwischenzeitlich in das Sozialhilferecht nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) integriert wurde. Der Bund beteiligt sich über § 34 Wohngeldgesetz an den grundsicherungsbedingten Mehraufwendungen in einer Höhe von 409 Mio. Euro jährlich als Festbetrag.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat nunmehr in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eine Überprüfung dieser grundsicherungsbedingten Mehrkosten (Revision) abgeschlossen und kommt zu dem Ergebnis, dass die 409 Mio. Euro viel zu hoch seien. Im Rahmen einer Neuregelung will der Bund die Beteiligung über den Festbetrag in eine prozentuale Beteiligung im SGB XII umwandeln und zwar in Höhe von 7,06 %. Dies wäre eine Absenkung der Förderung auf rund 180 Mio. Euro. Umgekehrt würde die Überführung der 409 Mio. Euro in eine prozentuale Beteiligung eine Höhe von 20 % ausmachen. Dies hat bereits der Bundesrat in einer Gesetzesinitiative, die die kommunalen Spitzenverbände unterstützt haben, eingefordert.

Die Berechnungen des Bundes stellen aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes den Versuch dar, die Folge der verdeckten Altersarmut und der zukünftig auch durch gesetzgeberische Maßnahmen des Bundes veranlasste Altersarmut den Kommunen aufzubürden. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich deshalb nachdrücklich gegen den Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ausgesprochen, die quotale Beteiligung auf rund 7 % abzusenken und stattdessen eine Beteiligung in Höhe von 20 % an den Gesamtnettausgaben eingefordert.

Az.: III 810-12

Mitt. StGB NRW August 2007

481 Sachverständigenrat zur Entwicklung im Gesundheitswesen

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen unter Vorsitz von Prof. Dr. Eberhard Wille, Universität Mannheim, hat Anfang Juli 2007 der Bundesgesundheitsministerin sein aktuelles Gutachten mit dem Titel „Kooperation und Verantwortung – Voraussetzungen einer zielorientierten Gesundheitsversorgung“ übergeben. Das Gutachten umfasst knapp 1.000 Seiten. Darin wird u.a. die Weiterentwicklung von Qualität und Patientensicherheit im deutschen Gesundheitswesen gefordert. Nach Auffassung des Rates soll die Entwicklung von spezifischen Patientensicherheitsindikatoren, die verpflichtende Veröffentlichung von Qualitätsdaten sowie der Ausbau von finanziellen Anreizsystemen zur qualitätsbezogenen Vergütung vorangetrieben werden, um Verbesserungen bei Qualität und Patientensicherheit zu erreichen.

In seinem Gutachten bekräftigt der Sachverständigenrat ferner die Notwendigkeit einer besseren Zusammenarbeit

der unterschiedlichen Berufsgruppen im deutschen Gesundheitssystem. Hierzu sei eine stärkere Einbeziehung sowie eine stärkere eigenständige Leistungserbringung von nicht-ärztlichen Gesundheitsberufen in der Versorgung anzustreben und in Modellprojekten zu erproben, heißt es in dem Bericht. Weiterhin beschäftigt sich der Rat in der Expertise mit der integrierten Versorgung. Die Analyse zeige, dass sie in den letzten zwei Jahren eine außerordentlich dynamische Entwicklung genommen hat. Um das Potenzial dieser selektiven Vertragsformen weiter aususchöpfen, empfiehlt der Rat bei der Weiterentwicklung der integrierten Versorgung auch internationale Erfahrungen zu berücksichtigen.

Der Sachverständigenrat greift zudem die Frage der Primärprävention bei benachteiligten Personengruppen – wie z.B. Arbeitslosen, sozial benachteiligten alten Menschen, Obdachlosen und Menschen mit HIV/Aids – auf. In seinen Empfehlungen unterstützt der Rat ausdrücklich das Bestreben des Bundesgesundheitsministeriums, mit einem Präventionsgesetz die Grundlagen der Prävention in Deutschland zu verbessern.

Weitere Informationen sowie die Kurz- und Langfassung des Gutachtens sind im Internet unter www.svr-gesundheit.de zu finden.

Az.: III 501

Mitt. StGB NRW August 2007

Wirtschaft und Verkehr

482

Aktuelle Zahlen zum Deutschlandtourismus

Der Deutsche Tourismusverband hat – wie jedes Jahr – wieder die aktuellen Zahlen des Deutschlandtourismus knapp zusammengefasst in einer handlichen Broschüre herausgebracht. Die Broschüre heißt „Zahlen-Daten-Fakten – Tourismus in Deutschland 2006“ und enthält komprimiert die wichtigsten Marktforschungsergebnisse des jeweils abgelaufenen Tourismusjahres.

Die Broschüre enthält nicht nur eine Reihe von interessanten Informationen, z. B. gibt es in Deutschland 18.000 Reitanlagen, 200.000 Kilometer markierte Wanderwege und mit 835 Golfplätzen doppelt so viele Anlagen wie öffentliche und private Theater (395), sondern auch kurze Analysen zu ausgewählten Segmenten.

Die Broschüre kann unter der Adresse www.deutschertourismusverband.de unter der Rubrik Fakten unentgeltlich herunter geladen werden.

Az.: III 470 - 30

Mitt. StGB NRW August 2007

483

Arbeitsmarktentwicklungen in NRW

Mit finanzieller Beteiligung des Europäischen Sozialfonds und unter redaktioneller Erstellung durch die G.I.B.-Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit einem aktuellen Arbeitsmarktreport NRW die wichtigsten Arbeitsmarktentwicklungen im Lande aufgezeigt. Danach hält der Aufwärtstrend am Arbeitsmarkt in NRW mit dem niedrigsten Stand der Arbeitslosigkeit seit Ende 2002 weiter an. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Arbeitslosigkeit um

16,6 % zurückgegangen, bei den Arbeitslosen unter 25 Jahren sogar um 25,3 %.

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte ist weiterhin sehr disparat ausgeprägt; die Spannweite reicht von minus 6,2 % bis minus 31,7 %. Am stärksten abgenommen hat die Arbeitslosigkeit in den Kreisen Kleve, Hochsauerland und Siegen-Wittgenstein. Eine weit unterdurchschnittliche Abnahme der Arbeitslosigkeit verzeichnen die kreisfreien Städte Bonn, Mülheim und Oberhausen.

Der Arbeitsmarktreport NRW. Ist auf der Internetseite www.mags.nrw.de/o2_Arbeit/001_Arbeitsmarkt/Arbeitsmarktreport_NRW/Index.php zu finden.

Az.: III 843

Mitt. StGB NRW August 2007

484 Bundesprogramm für Kommunen mit hoher Arbeitslosigkeit

Kommunen mit einer Arbeitslosenquote von mindestens 15 % sollen vom 01. Januar 2008 an bei der Beschäftigung Langzeitarbeitsloser finanzielle Unterstützung durch den Bund bekommen. Ein entsprechendes Programm (Kommunal-Kombi) hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales jüngst dem Bundeskabinett vorgelegt. Danach will der Bund für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten der Kommunen Bundeszuschüsse zahlen. Als Beispiele nannte Minister Müntefering die Arbeit in Büchereien oder als Begleiter in Bussen oder Bahnen. Gefördert werden sollen sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze durch einen Zuschuss zum Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers für die Dauer von 3 Jahren.

Im Einzelnen sind folgende Eckpunkte für das angedachte Kommunal-Kombi-Programm festgelegt:

1. Arbeitgeber: Kommunen oder gemeinwohlorientierte Unternehmen (z.B. der Wohlfahrt) im Einvernehmen mit der Kommune.
2. Arbeitsfelder: Gefördert werden nur Arbeitsplätze für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten der Kommunen zur Wahrnehmung kommunaler Aufgaben. Ausgeschlossen sind erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Tätigkeiten, die im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Anbietern stehen. Die Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen bei den Kommunen darf nicht dazu führen, dass reguläre Arbeitsplätze in den Kommunen abgebaut oder freie Arbeitsplätze nicht wiederbesetzt werden. Die Zusätzlichkeit ist nachzuweisen.
3. Förderung: Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze durch einen Zuschuss des Bundes an den Arbeitgeber zum Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers für die Dauer von drei Jahren.
4. Zielgruppe: Arbeitslos gemeldete Bezieher von Arbeitslosengeld II, die zwei Jahre und länger Arbeitslosengeld II bezogen haben.
5. Lohnhöhe und Arbeitszeit: Das gezahlte Arbeitsentgelt muss den tariflichen Arbeitsentgelten oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, den für vergleichbare Arbeiten ortsüblichen Arbeitsentgelten entsprechend. Die Arbeitszeit soll im Regelfall 30 Stunden wöchentlich betragen.

6. Förderfähige Regionen: Regionen(d.h. Kreise bzw. kreisfreie Städte) mit einer Gesamtarbeitslosenquote (SGB II und SGB III) von mindestens 15 % auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitslosenquote 08/2006 bis 04/2007. Damit werden 85 förderfähige Regionen mit 96 Arbeitsgemeinschaften bzw. zugelassenen kommunalen Trägern (Berlin mit 12 Arbeitsgemeinschaften) erfasst. Die einzelnen Regionen ergeben sich aus der Anlage. Die Fördermittel werden entsprechend dem Anteil an Arbeitslosen in den einzelnen Regionen verteilt.

7. Finanzierung: Mittel der Kommunen und Länder, Zuschuss Bundes-Mittel (Kommunal-Kombi), ESF-Mittel (Europäischer Sozial Fond).

Die Kommunen finanzieren – ggf. mit finanzieller Unterstützung der Länder – die zusätzlichen Arbeitsplätze. Ihnen fließen die durch die zusätzlichen Arbeiten erzielbare Wertschöpfung bzw. Leistungen zu und sie sparen die Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung ein.

Der Bund leistet einen Zuschuss (Kommunal-Kombi) und stellt für die Gesamtlaufzeit insgesamt rund 1,710 Mrd. Euro bereit. Gleichzeitig spart der Bund passive Leistungen (Arbeitslosengeld II, Kosten der Unterkunft und Heizung, Sozialversicherungsbeiträge) ein; unter Berücksichtigung der Mehreinnahmen der Rentenversicherung ist das Programm für die Bundesebene kostenneutral.

Zusätzlich zum Kommunal-Kombi stellt der Bund für das Bundesprogramm 300 Mio. Euro ESF-mittel zur ergänzenden Finanzierung der Arbeitsplätze zur Verfügung.

8. Höhe des Kommunal-Kombi: Der Zuschussbetrag des Bundes (BMAS) beträgt bundeseinheitlich die Hälfte des Arbeitnehmer-Bruttoarbeitsentgelts, höchstens 500 Euro.
9. Programmvolumen: Schrittweiser Aufbau auf bis zu 100.000 geförderte Arbeitsplätze bis zum Ende 2009, beginnend mit 50.000 im Jahr 2008 und 50.000 im Jahr 2009.
10. Programmdauer: Die Förderung beginnt am 1.1.2008 und endet am 31.12.2009. Eine Förderung eines Arbeitsplatzes ist maximal für die Dauer von 3 Jahren, längstens bis zum 31.12.2012 möglich.
11. Programmdurchführung: Die Durchführung erfolgt als Bundesprogramm mit eigenem Haushaltsansatz. Die Bundesagentur für Arbeit führt das Programm im Auftrag des Bundes durch.

Aus Nordrhein-Westfalen sollen folgende Städte in die Förderung einbezogen werden: Dortmund, Duisburg, Herne und Gelsenkirchen.

Az.: III 841

Mitt. StGB NRW August 2007

485 Einheitliche Ansprechpartner nach der Dienstleistungsrichtlinie

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben sich Anfang Juli 2007 an die Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder gewandt und die Forderung der Bundesvereinigung bekräftigt, die Rolle des einheitlichen Ansprechpartners nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie

bei den Kommunen anzusiedeln. Hintergrund dieser Position ist die Tatsache, dass es auf der Bundesebene noch immer keine klare Haltung in der Frage gibt, ob die einheitlichen Ansprechpartner bei den Kommunen oder bei den Industrie- und Handels- bzw. Handwerkskammern angesiedelt werden sollen. Im Einzelnen führen die Verbände u.a. folgendes aus:

„Die Kommunen engagieren sich bereits heute auf vielfältige Weise, um sich als Wirtschaftsstandort zu profilieren und zu stärken. Sie setzen sich mit zahlreichen Maßnahmen für Ansiedlungen und Existenzgründungen ein und haben daher ein besonderes Interesse, auch ausländische Dienstleistungserbringer zu fördern. Es existieren gut funktionierende Verfahren, auf die aufgebaut werden könnte. Die Kommunen übernehmen auf gesetzlicher Grundlage Bündelungsfunktionen und Übermittlungsbefugnisse gegenüber Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Immissionsschutzbehörden, Arbeitsverwaltungen, Berufsgenossenschaften oder Registergerichten. Darüber hinaus bieten die Kommunen bereits heute im Rahmen ihrer Standortpolitik zentrale Anlaufstellen (sog. One-Stop-Shops) an, um bürokratische Hürden für Unternehmen abzubauen und komplexe Verfahren zu vereinfachen.

Eine Übertragung der Funktion der einheitlichen Ansprechpartner auf die Kommunen entspräche damit den heute schon bestehenden wirtschaftsrelevanten Zuständigkeiten und Bündelungsfunktionen. Dabei ist auch zu beachten, dass die Verantwortung der Kommunen für örtliche Angelegenheit in der Praxis durch die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie nicht verändert wird. Eine effektive Vereinfachung der Verfahren ohne Bürokratieaufbau durch Bildung zusätzlicher Einrichtungen lässt sich daher insbesondere dann erreichen, wenn die bestehenden Verfahren und Strukturen weiter genutzt und die „einheitlichen Ansprechpartner“ bei den Kommunen angesiedelt werden.

Für eine Ansiedlung bei den Kommunen spricht auch, dass die zur datentechnischen Umsetzung erforderlichen Netzinfrastrukturen und Kommunikationswege weitestgehend vorhanden sind. Für den Datenaustausch zwischen Behörden besteht bereits ein behördeninternes Netz. Ergänzend wird unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen von Deutschland Online eine einheitlichere und umfassende Kommunikationsinfrastruktur in Deutschland ausgebaut. Der Rückgriff auf bewährte infrastrukturelle Grundlagen vermindert den organisatorischen und finanziellen Aufwand.

Unser Vorschlag bedeutet im Übrigen keine Abkehr von den schon bisher bestehenden Strukturen der Zusammenarbeit zwischen kommunaler Wirtschaftsförderung und örtlichen Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern. Vielmehr liegt es auch in unserem Interesse, diese Zusammenarbeit bei feststehender kommunaler Verantwortung für den Einheitlichen Ansprechpartner zu intensivieren.“

Az.: III 450-30

Mitt. StGB NRW August 2007

486 ESF-kofinanzierte Landesarbeitsmarktpolitik

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat jüngst unter Mitwirkung der G.I.B. Gesellschaft für in-

novative Beschäftigungsförderung mbH und der Bezirksregierung Münster den Landesbericht über die Umsetzung der ESF-kofinanzierten Arbeitsmarktpolitik des Landes NRW vorgelegt. Im Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2006 wurden danach im Rahmen der ESF-kofinanzierten Arbeitsmarktpolitik 625,9 Mio. Euro bewilligt. Gegenüber den ersten zwei Jahren mit einem Mittelvolumen von insgesamt 348,7 Mio. Euro konnte 2006 die Mittelbindung deutlich auf 277,2 Mio. Euro gesteigert werden. Bezogen auf die drei Handlungsfelder „Förderung der Beschäftigungsfähigkeit (Neues Arbeiten NRW)“, „Jugend und Berufsausbildung“ sowie „Berufliche Integration von besonderen Zielgruppen“ hat das Handlungsfeld „Jugend und Beruf“ mit einem Bewilligungsvolumen von 305 Mio. Euro (48,8 %) das stärkste Gewicht.

Im Referenzzeitraum wurden 24.156 Projekte bewilligt. Diese Summe setzt sich aus Projekten unterschiedlicher Art zusammen; in sie gehen sowohl Bewilligungen ein, die zum Teil einzelne Individuen fördern (z.B. Bildungscheck) wie auch Bewilligungen, unter deren Dach eine Vielzahl von Teilprojekten durchgeführt wird (z.B. überbetriebliche Lehrlingsunterweisung). Gefördert wurden insgesamt über 500.000 Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Qualifizierungsprojekten oder durch geförderte Beratungen. Diese verteilen sich vor allem auf die Handlungsfelder „Zielgruppen“ und „Jugend und Beruf“, wo mit relativ geringem Finanzvolumen sehr viele Personen unmittelbar erreicht wurden (z.B. Kompetenzcheck, „Übergangsschule und Beruf“ und Arbeitslosenberatungsstellen). Der geringere Anteil der Teilnehmenden in Projekten des Handlungsfeldes „Beschäftigungsfähigkeit“ erklärt sich daraus, dass in diesem Handlungsfeld mit Maßnahmen wie z.B. der „Potenzialberatung“ unternehmensbezogene Projekte ohne vergleichbaren Teilnehmerbezug unterstützt werden und die an diesen Projekten beteiligten Beschäftigten nicht in die Teilnehmerzählung eingehen. Insbesondere durch die Einführung des Bildungschecks hat sich aber der Anteil des Handlungsfeldes „Beschäftigungsfähigkeit“ an den Teilnehmenden nahezu verdoppelt. Insgesamt wurden vom Gesamtfördervolumen von 625,9 Mio. Euro 78,2 % der insgesamt bewilligten Mittel entsprechend 489,5 Mio. Euro in Abstimmung mit den Regionen umgesetzt.

Az.: III 842-2

Mitt. StGB NRW August 2007

487 EU zum Breitband-Hochgeschwindigkeitsnetz in Deutschland

Die Europäische Kommission setzt nach Information der Landesvertretung NRW in Brüssel ihr Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland im Hinblick auf die telekommunikationsrechtliche Behandlung des Breitband-Hochgeschwindigkeitsnetzes (VDSL) fort. Inhaltlich geht es um die Frage, ob die schnellen Breitbandverbindungen, die von der Deutschen Telekom aufgebaut werden, neue Märkte im Sinne von § 3 Nr. 12 b TKG darstellen oder nicht. Dies wiederum hat Bedeutung für die Anwendung des neu eingeführten § 9 a TKG, der vorsieht, dass neue Märkte in die Regulierung nur einbezogen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei fehlender Regulierung die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes im Bereich der Telekommunikationsdienste oder -netze langfristig behindert wird.

Az.: III 460-18

Mitt. StGB NRW August 2007

Förderung Langzeitarbeitsloser mit Vermittlungshemmnissen

Am 21.06.2007 wurden im Deutschen Bundestag in 1. Lesung zwei Gesetzentwürfe zur Integration Langzeitarbeitsloser in den regulären Arbeitsmarkt beraten. Dabei geht es um das Konzept „Perspektive für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen“, welches im Koalitionsausschuss vereinbart wurde.

Der Gesetzentwurf zur Verbesserung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Vermittlungshemmnissen sieht vor, dass im SGB II ein Beschäftigungszuschuss als neue Arbeitgeberleistung eingeführt wird. Gefördert wird die Einstellung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, langzeitarbeitslos sind und mehrfache Vermittlungshemmnisse aufweisen, bei denen eine mindestens sechsmontatige Aktivierung nicht zum Eingliederungserfolg geführt hat und bei denen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt innerhalb der nächsten 24 Monate nicht zu erwarten ist. Arbeitgeber werden mit einem Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 % unterstützt. Die Förderdauer beträgt in aller Regel 24 Monate. Zudem sind pauschalisierte Kostenzuschüsse für eine begleitende Qualifizierung möglich.

Mit dem Gesetzentwurf zur Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen sollen bildungsschwache Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Chance erhalten, sich am Arbeitsplatz zu bewähren und ihre Qualifikation zu verbessern. Der Gesetzentwurf sieht daher die Einführung eines Eingliederungszuschusses und eines Qualifizierungszuschusses zum 1.10.2007 vor. Der Eingliederungszuschuss zielt auf Jugendliche unter 25 mit Berufsabschluss, der Qualifizierungszuschuss dagegen auf Jugendliche unter 25 ohne Berufsabschluss ab. Beide Zuschüsse sind Ermessensleistungen. Der Eingliederungszuschuss wird in Höhe von 25 bis höchstens 50 % und der Qualifizierungszuschuss in Höhe von 50 % des berücksichtigungsfähigen Bruttoarbeitsentgelts geleistet. Bei der Förderung werden höchstens Bruttoarbeitsentgelte von 1.000 Euro monatlich zugrunde gelegt. 15 Prozentpunkte werden für die Qualifizierung verwendet. Hierbei können auch Qualifizierungsbausteine oder die noch zu entwickelnden Ausbildungsbausteine genutzt werden. Damit soll das Nachholen des Berufsabschlusses erleichtert werden.

Az.: III 841

Mitt. StGB NRW August 2007

Investitionsrahmenplan für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat jüngst einen Investitionsrahmenplan für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes für den Zeitraum bis 2010 vorgelegt. Der Investitionsrahmenplan verbindet die Bedarfpläne für Bundesschienenwege, Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen zu einem integrierten Werk, aus dem die Prioritäten des Bundes hervorgehen. Darüber hinaus sind neben den priorisierten Vorhaben auch Projektlisten für die Maßnahmen des weiteren und ergänzenden Bedarfes enthalten.

Der Investitionsrahmenplan zeigt, dass der Schwerpunkt des Einsatzes von Investitionsmitteln auf Ersatz- und Er-

haltungmaßnahmen der Bestandsnetze liegt. Das Verhältnis von Bestand- und Qualitätserhaltung zu Aus- und Neubauprojekten liegt bei rund zwei Drittel zu einem Drittel. Interessant sind neben den Darstellungen der priorisierten Projekte und der Projektlisten auch die Ausführungen zu den verkehrspolitischen Grundlagen und zur Investitionsplanung der Verkehrsinfrastruktur. So wird deutlich, dass beim Wirtschaftsverkehr der dienstleistungsorientierte Anteil der Fahrten (Montage, Reparatur oder Beratung) mittlerweile fast die Hälfte des gesamten Wirtschaftsverkehrs ausmacht. Dies bedeutet auch, dass der Anteil des Wirtschaftsverkehrs der mit Pkw durchgeführt wird, in der Vergangenheit gestiegen ist und mittlerweile bei über 60 % liegt.

Mit Blick auf die Diskussion um Konzepte der Wirtschaftsförderung wird auch die Investitionsplanung der Infrastruktur nutzbar gemacht. So sollen die Potenziale der Wachstumskerne unterstützt werden, indem die Wachstumskerne miteinander verbunden werden sollen. Darüber hinaus soll „...die Anbindung ihrer Einzugsgebiete des städtischen und ländlichen Raumes im Mittelpunkt der Priorisierung der Verkehrsinvestitionen“ stehen. Diese Prioritätensetzung, die eine verbesserte Anbindung der Regionen und ihrer Zentren bewirken soll, ist zu begrüßen.

Der Investitionsrahmenplan ist veröffentlicht auf der Seite des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter der Adresse: http://www.bmvbs.de/Anlage/original_995025/Investitionsrahmen-plan-bis-2010-fuer-die-Verkehrsinfrastruktur-des-Bundes-IRP.pdf.

Az.: III 642 - 10

Mitt. StGB NRW August 2007

Objektkatalog kommunaler Straßenbau

Im Rahmen des Forschungsprogramms Stadtverkehr hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung einen Auftrag zur Entwicklung eines standardisierten Datenmodells in Anlehnung an den Objektkatalog für das Straßen- und Verkehrswesen vergeben. Das Projekt mit dem Titel „Integrierte kommunale Verkehrsnetzdokumentation“ stellt ein Datenmodell als Grundlage für ein Straßendatenmanagement in Kommunen dar. Damit sollen standardisierte Schnittstellen geschaffen werden, die die Verwaltung und die Pflege der verschiedenen Informationstechnik-Fachanwendungen im Straßenbau und bei der Straßenplanung erleichtert. Medienbrüche, doppelte Datenerfassungen und Datenverwaltungen sowie doppelte Datenpflege bei den unterschiedlichen Geschäftsprozessen des kommunalen Straßenmanagements sollen damit vermieden werden.

Der vorliegende Standard ist jedoch noch nicht in der Praxis eingeführt. Um dies zu fördern, hat sich eine Kompetenzplattform „KIM-Straße“ gegründet, die sowohl den Objektkatalog im Straßenbau – kommunal weiter entwickeln, als auch Informationen darüber auf der kommunalen Ebene verbreiten will. Es handelt sich hierbei um ein Netzwerk, welches aus Herstellern und Beratern sowie Anwendern im Bereich des Datenmanagements besteht.

Nähere Informationen sind unter der Adresse: www.kimstrasse.de erhältlich. Informationen zum Objektkatalog für das Straßen- und Verkehrswesen sind unter www.okstra.de erhältlich. Unter der Rubrik „Forschungsaktivitäten“ ist

auch das Forschungsprojekt „Integrierte kommunale Verkehrsnetzdokumentation“ aufgeführt und mit weiteren Dokumenten hinterlegt.

Az.: III 641 - 00

Mitt. StGB NRW August 2007

491 Reform der Arbeitsmärkte in Europa

Die Europäische Kommission hat nach Informationen der Landesvertretung NRW in Brüssel Ende Juni 2007 eine Mitteilung über „Gemeinsame Grundsätze für den Flexicurity-Ansatz: Mehr und bessere Arbeitsplätze durch Flexibilität und Sicherheit“ angenommen. Flexicurity bedeute eine integrierte Strategie zur gleichzeitigen Verbesserung der Flexibilität von Arbeitnehmern und Unternehmen und ihrer sozialen Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt. Entsprechende Strategien sollten dabei helfen, die europäischen Arbeitsmärkte zu modernisieren und die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung besser zu bewältigen bzw. zu nutzen.

Bei dem Flexicurity-Ansatz handele es sich der Kommission zufolge nicht darum, die Sicherheit für eine Gruppe zu verringern, um sie für eine andere zu erhöhen, vielmehr ergänzten sich Flexibilität und Sicherheit. Flexicurity stelle einen umfassenden arbeitsmarktpolitischen Ansatz dar, der die Gewährleistung ausreichender Flexibilität in vertraglichen Regelungen verbindet mit der Sicherheit für Arbeitnehmer, auf ihren Arbeitsplätzen zu verbleiben oder rasch neu finden zu können, wobei in den Übergangsphasen ein angemessenes Einkommen gewährleistet sein müsse.

Az.: III 841

Mitt. StGB NRW August 2007

492 Regelleistungen des SGB II angehoben

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat darüber informiert, dass die monatliche Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II (derzeit 345 Euro) ab dem 01.07.2007 um 0,54 % angepasst werden soll.

Nach Zustimmung des Bundesrates, die am 08.06.2007 erfolgt ist, werden demnach die monatlichen Regelleistungen des SGB II für Personen, die allein stehend oder allein erziehend oder deren Partner minderjährig sind, auf 347 Euro und für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft auf 278 Euro angehoben. Die Regelleistung beträgt in den Fällen, in denen zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben, ab 01.06.2007 312 Euro.

Az.: III 810-21

Mitt. StGB NRW August 2007

493 Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen

Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)

Köln: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

Ausgabe 2006, 136 S. A 4

51,60 EUR (FGSV-Mitglieder 34,50 EUR)

(FGSV 200)

Die RASt, die die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) zum ersten Mal herausgibt, wur-

den vom Arbeitsausschuss „Stadtstraßen“ (Leiter: Dr.-Ing. Reinhold Baier) erarbeitet und behandeln umfassend den Entwurf und die Gestaltung von Erschließungsstraßen sowie angebaute und anbaufreie Hauptverkehrsstraßen mit plangleichen Knotenpunkten. Die RASt ersetzen für diese Straßenkategorien die „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen“ (EAE 85/95) und die „Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen“ (EAHV 93).

Die Richtlinien sind das verkehrliche Handwerkszeug für

- planende und ausführende kommunale und weitere Verwaltungen,
- Ingenieur-, Planungs- und Architekturbüros,
- verkehrswissenschaftliche Einrichtungen,
- Interessenverbände.

Nach Darstellung der Ziele und Grundsätze des innerörtlichen Straßenraumentwurfs (Abschnitt 1) werden die Stadtstraßen nach städtebaulichen und verkehrlichen Merkmalen differenziert und Typische Entwurfsituationen definiert (Abschnitt 2). Im Abschnitt 3 wird die Entwurfsmethodik ausführlich erläutert. Die RASt bieten dann zwei Wege für den Entwurfsvorgang an.

Danach kann der Anwender empfohlene Lösungen für Typische Entwurfsituationen heranziehen (Abschnitt 5), sofern sich seine Aufgabenstellung darin einordnen lässt. Es sind dort neben Querschnitten die Knotenpunktarten und ausgewählte Übergänge Strecke – Knotenpunkt angegeben. Für Detaillierungen kann er die Aussagen zu den Nutzungsansprüchen (Abschnitt 4) und Entwurfselementen (Abschnitt 6) heranziehen. Der individuelle Straßenraumentwurf nach dem Verfahren der städtebaulichen Bemessung (Abschnitt 3) stützt sich auf die Darstellungen der Nutzungsansprüche in Abschnitt 4 und der Entwurfselemente in Abschnitt 6. Die weitere technische und gestalterische Durcharbeitung erfolgt in beiden Fällen nach dem Abschnitt 7.

Der Titel ist zum Preis von 51,60 EUR (34,50 EUR für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselingstraße 17, 50999 Köln, Fon: 0 22 36 / 38 46 30, Fax: 0 22 36 / 38 46 40, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsvverlag.de.

Az.: III/1 640-21

Mitt. StGB NRW August 2007

494 Städtischer Liefer- und Ladeverkehr

Ein zentrales Problem für den innerstädtischen Wirtschaftsverkehr stellt die Bereitstellung von Flächen für Be- und Entladevorgänge dar. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) sieht für die Ausweisung von Liefer- und Ladebereichen spezielle Maßnahmen vor, die sich jedoch als nicht immer zielführend erwiesen haben. Ziel eines Forschungsvorhabens der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) war es, zu untersuchen, welche der bereits angewendeten Maßnahmen zur Kennzeichnung der Liefer- und Ladebereiche sich in der Praxis bewährt haben, und darauf aufbauend, Empfehlungen für ein geeignetes Instrumentarium für die StVO auszuarbeiten.

Ein zentrales Problem für den innerstädtischen Wirtschaftsverkehr stellt die Bereitstellung von Flächen für Be- und Entladevorgänge dar. Die ausgewiesenen Ladeberei-

che werden häufig zugeparkt, sodass der Lieferverkehr gezwungen ist, in der zweiten Reihe zu halten. Insbesondere im Zuge von Hauptverkehrsstraßen führt das Halten in zweiter Reihe zu erheblichen Behinderungen des fließenden Verkehrs und Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit. Probleme für den Wirtschaftsverkehr ergeben sich teilweise auch durch ein unzureichendes Angebot an Lieferverkehrsflächen.

Für die Beschilderung von Liefer- und Ladebereichen sieht die StVO das Zeichen 286 „Eingeschränktes Haltverbot“ vor. Durch entsprechende Zusatzzeichen wird die Nutzung der Verkehrsfläche für bestimmte Nutzergruppen oder für bestimmte Zeiten eingeschränkt. Ein wesentlicher Nachteil dieser Beschilderung besteht in der Definition der zugelassenen Haltvorgänge mit der Folge, dass die mit Zeichen 286 StVO gekennzeichneten Bereiche häufig als „Kurzparkplätze“ fehlgenutzt werden. Daher haben inzwischen einige deutsche Städte von der StVO abweichende Regelungen getroffen und Ladebereiche mit Zeichen 283 StVO „Haltverbot“ mit entsprechenden Zusatzzeichen ausgewiesen. Verschiedene Markierungselemente sollen die Funktion der Ladezonen optisch verdeutlichen.

Durch eine auffällige und eindeutige Kennzeichnung der Ladebereiche, die deren Funktion durch Beschilderung und/oder Markierung unmissverständlich darstellt, kann die Akzeptanz der Ladebereiche erhöht werden.

Die BAST empfiehlt, ein neues Verkehrszeichen „Ladebereich“ in die StVO einzuführen, das mit einem Sinnbild eines Ladevorgangs versehen sein soll. Darüber hinaus sollen zur optischen Verdeutlichung der Ladebereiche auch Markierungen in Form einer weißen Umrandung der Fläche oder unter Verwendung des Zeichens 299 StVO (Zick-Zack-Linie) zum Tragen kommen. Die Markierung der Ladebereiche soll jedoch keine zwingende Vorschrift sein, sondern von den Städten situationsabhängig eingesetzt werden können.

Zusatzinformationen bietet das BAST-Info 07/07, Info zum Bericht, Städtischer Liefer- und Ladeverkehr, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft V 151, 2007; Kontakt: Bundesanstalt für Straßenwesen, Postfach 10 01 50, 51401 Bergisch Gladbach, Tel.: 02204/43-327, Fax: -694, E-Mail: info@bast.de.

Az.: III/1 640 - 31 Mitt. StGB NRW August 2007

495 StGB NRW-Fachtagung zur kommunalen Verkehrspolitik

Knappe finanzielle und personelle Ressourcen für die Weiterentwicklung der örtlichen Verkehrsinfrastruktur und die Steuerung des Verkehrs mit weiter zunehmenden Erwartungen unter Verkehrssicherheitsaspekten stellen die Städte und Gemeinden vor erhebliche Herausforderungen. Der Städte- und Gemeindebund NRW möchte daher mit der Fachtagung „Kommunale Verkehrspolitik: Gestaltungschancen und –strategien“ am 05. September 2007 in der NRW.BANK in Düsseldorf Orientierungen und Hilfestellungen zu einem der wichtigsten kommunalen Politikbereiche geben. Folgende Themenschwerpunkte sind vorgesehen:

- Kommunale Verkehrspolitik – Zukünftige Anforderungen und Strategien

- Die Novellierung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW
- Die Rolle der Gemeinden und der Kreise im neuen SPNV/ÖPNV-Kooperationsraum
- Förder- und Finanzierungsfragen des Straßenbaus in den Städten und Gemeinden
- Strategien, Handlungsansätze und Maßnahmen zur Sicherung der örtlichen Verkehrsinfrastruktur
- Auswirkungen europäischer Politik auf die Verkehrsgestaltung in den Städten und Gemeinden
- Steuerungskompetenzen der Straßenverkehrsämter

Adressaten der StGB-Fachtagung, für die eine Gebühr von 125 Euro nebst Mehrwertsteuer erhoben wird, sind neben den Hauptverwaltungsbeamten die für den Verkehrsbereich zuständigen Dezernats- und Amtsleitungen sowie Interessierte aus den Verkehrsausschüssen. Anmeldungen werden möglichst bis zum 20. August 2007 erbeten an die StGB-Geschäftsstelle, z.Hd. Frau Matthews (Tel.: 0211/4587-248, Fax: 0211/943339, E-Mail: Ursula.Matthews@kommunen-in-nrw.de).

Az.: III N 16 Mitt. StGB NRW August 2007

496 VDV fordert höhere Geldbußen beim „Schwarzfahren“

Die Verkehrsunternehmen und -verbände im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) haben den Bundesverkehrsminister gebeten, die Gebühr für das „Schwarzfahren“ von derzeit 40 € auf 60 € und für Wiederholungstäter auf 120 € anzuheben.

Die „Fahrgeldhinterziehung“ macht nach Angaben des Verbandes einen jährlichen Schaden von mindestens 250 Mio. Euro aus. „Schwarzfahren ist kein Kavaliärsdelikt, sondern insbesondere im Wiederholungsfall eine Straftat“.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung soll der vorsätzliche Schwarzfahrer getroffen werden, der nach dem Motto vorgeht: 'Ich habe immer 40 Euro dabei; das Verhältnis zwischen geprelltem Fahrpreis und Schwarzfahrerstrafe rechnet sich. Die Berechnung, ob sich das Schwarzfahren 'lohnt', soll durch die Anpassung der Gebühr zum Nachteil der unehrlichen Fahrgäste und zum Vorteil der ehrlichen Kunden verschoben werden.

Az.: III/1 441-60 Mitt. StGB NRW August 2007

497 Verkehr in Regionalplänen

Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) hat ein Forschungsvorhaben mit dem Titel „Raumordnungsrechtliche Festlegungen zum Verkehr in Regionalplänen“ untersuchen lassen, wie die Ausweisungspraxis der Regionalplanung durch eine flächendeckende Bestandsaufnahme aller Regionalpläne in Deutschland aussieht. Auftragnehmende Institute waren der Lehrstuhl Regionalentwicklung und Raumordnung der TU Kaiserslautern und das Institut für Städtebauwesen und Stadtverkehr (RWTH Aachen) sowie das Zentralinstitut für Raumplanung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Im Heft Nr. 48 der Reihe „Werkstatt: Praxis“ des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung ist die Veröffentlichung nun unter dem Titel „Festlegungen zum Verkehr in Regionalplänen“ herausgekommen. Es beschränkt sich nicht nur auf die Darstellung raumordnungsrechtlicher und planungspraktischer Informationen für die Formulierung und kartografische Darstellung von raumordnungsrechtlich verbindlichen Normen in Regionalplänen. Daneben werden Beispiele aufgelistet, die der Ausgestaltung von Festlegungen in Regionalplänen als Vorbilder dienen können.

Das Heft Nr. 48 mit dem Titel „Festlegungen zum Verkehr in Regionalplänen“ der Reihe Werkstatt: Praxis des Bundesamtes für Bauwesen

und Raumordnung kann unter der Angabe des Stichwortes Werkstatt: Praxis 48 unter der E-Mail-Adresse: gabriele.costa@bbr.bund.de bestellt werden. Das Heft, das erschienen ist im Selbstverlag des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, Postfach 210150, 53156 Bonn, hat die ISBN 978-3-87994-948-9.

Az.: III 640-21

Mitt. StGB NRW August 2007

498 Fachveranstaltung zu Shared Space

„Shared Space“ – Neue Wege in der Verkehrsraumgestaltung – mit diesem Titel findet am 11.10.2007 ab 19.00 Uhr im Forum des Gymnasiums Nottuln, St-Amand-Montrond-Straße, 48301 Nottuln, eine Fachveranstaltung zum Thema Shared Space statt. Darunter versteht man Ansätze zur Kombination und Integration von unterschiedlichen Funktionen im Straßenraum statt deren Trennung. Nach einer Begrüßung durch Bürgermeister Schneider wird Prof. Dr. Monheim, Universität Trier, ein Impulsreferat mit dem Thema „Raum für Alle – Der Weg zu Shared-Space, was steckt dahinter, was ist machbar? – Einordnung aus wissenschaftlicher und planerischer Sicht“ halten. In einem weiteren Impulsreferat wird Bürgermeister Goedejohann, Gemeinde Bohmte, einen Praxisbericht über Shared-Space in Bohmte – vom Prozess zum Projekt – geben. Darauf soll eine Podiumsdiskussion mit Fachleuten folgen.

Die Fachveranstaltung ist als Auftaktveranstaltung zu der Veranstaltungsreihe „Verkehrsraum = Lebensraum?!“ der Bündnis 90/Die Grünen in Nottuln konzipiert. Eingeladen sind alle Interessierten aus Politik, Verwaltung, Verbänden, Fachwelt und Bürgerschaft.

Az.: III/1 642-30/1

Mitt. StGB NRW August 2007

499 Wettbewerb bei den Breitband-Zugangnetzen in Deutschland

Die Europäische Kommission hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) aufgefordert, beim Übergang zum Breitbandnetz der nächsten Generation einen angemessenen Netzzugang und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle zu gewährleisten. Die BNetzA wurde ferner aufgefordert, ihre Marktanalyse für den Zugang zum Netz der nächsten Generation unverzüglich abzuschließen. Am 25. Mai 2007 hatte die BNetzA der Kommission diejenigen regulatorischen Maßnahmen mitgeteilt, durch die die Deutsche Telekom auch weiterhin verpflichtet wird, fremden Wettbewerbern Zugang zu den Kupferleitungen ihres Telefonfestnetzes zu gewähren.

Nach Ansicht der Kommission gehen die von der BNetzA vorgeschlagenen Regulierungsmaßnahmen in die richtige Richtung. So begrüßt die Kommission die (kundennähere) Bereitstellung von Glasfaserleitungen, normalerweise bis zum Verteilerkasten an der Straße.

Es stellen sich jedoch nach Ansicht der Kommission einige wichtige Fragen im Hinblick auf die Stellung der Wettbewerber. So soll die BNetzA z.B. sicherstellen, dass die Wettbewerber neben dem Zugang zum „alten“ Kupfernetz zukünftig auch einen wirtschaftlich rentablen Zugang zum (neuen) Glasfasernetz der Deutschen Telekom haben. Die Wettbewerber sollen einfach und preiswert ihre eigenen Netze bis zu den neuen Verteilerkästen an der Straße führen können, um dort die erforderliche Ausrüstung zu installieren.

Der Wettbewerb auf den Breitbandmärkten hat sich in Deutschland nach Auffassung der Kommission positiv entwickelt. Diese Entwicklung basiert auf einer Verpflichtung, wonach die Deutsche Telekom ihren Wettbewerbern Zugang zum Teilnehmeranschluss gewähren muss. Derzeit sind über 4 Millionen Anschlüsse an Wettbewerber vermietet, die diese für ihre eigenständigen Dienstangebote nutzen. Diese spürbare Entwicklung des Wettbewerbs soll nicht behindert werden durch die derzeit von der Deutschen Telekom eingeführten Netze der nächsten Generation (Glasfaser).

Das am 25. Juni 2007 versandte Schreiben der EU-Kommission ist veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecom/article_7/commission_decisions/index_en.htm. Zum Verfahren nach Artikel 7 zwischen der Europäischen Kommission und nationalen Regulierungsbehörden wird verwiesen auf: http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecom/doc/article_7/052_art7.pdf.

Az.: III 460-09

Mitt. StGB NRW August 2007

500 Workshop bargeldloses Parken

Am 27.11.2007 veranstaltet die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen einen Workshop zum Thema „Bargeldlose Zahlungssysteme beim Parken“. Die Begrüßungsvorträge werden von Prof. Dr.-Ing. Andreas Schuster, Westsächsische Hochschule Zwickau und Leiter des FGSV-Arbeitsausschusses „Ruhender Verkehr“ sowie Universitätsprofessor Dr.-Ing. Manfred Boltze, FG Verkehrsplanung und Verkehrstechnik der Technischen Universität Darmstadt, gehalten.

Sodann wird in Vorträgen über die neuen Hinweise der FGSV zum bargeldlosen Zahlen beim Parken, über den Einsatz der GeldKarte beim Parken sowie über bargeldlose Zahlungssysteme an Parkscheinautomaten informiert. Der Workshop wird vervollständigt durch Praxisbeispiele und Erfahrungsberichte über das Handy-Parken und alternative Zahlungssysteme. Weitere Informationen und Anmeldungen sind bei der Hauptgeschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Konrad-Adenauer-Str. 13, 50996 Köln, Tel.: 0221/93583-0, Fax: 0221 93583-73, E-Mail: koeln@fgsv.de, Internet: www.fgsv.de zu erhalten.

Az.: III/1 640 - 21

Mitt. StGB NRW August 2007

Bauen und Vergabe

501 Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung

Das Ministerium für Bauen und Verkehr hat die Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung neu gefasst. Der entsprechende Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr (Az.: IV A 2-2210-693/07 vom 02.06.2007) steht im Internet unter www.mbv.nrw.de zur Verfügung.

Az.: II 652-20 ke/ko Mitt. StGB NRW August 2007

Umwelt, Abfall und Abwasser

502 Abholung von Containern nach dem Elektronikschrottgesezt I

Der Geschäftsstelle ist durch eine Mitgliedsstadt darüber informiert worden, dass Alt-Kühlgeräte durch ein privates Entsorgungsunternehmen mittels Pritschenwagen von einer kommunalen Sammelstelle abgeholt werden sollten, obwohl die Alt-Kühlgeräte in einem Abhol-Container ordnungsgemäß zur Abholung bereit gestellt worden waren. Hintergrund war, dass dem private Entsorgungsunternehmen, welches den Container abholen sollte, durch den anderen privaten Entsorgungsunternehmer, der den leeren Container zur Sammelstelle der Stadt gebracht hatte, untersagt worden war, diesen Container zur Abholung der Altgeräte zu nutzen.

Die Geschäftsstelle hat das Umweltministerium NRW über den Vorfall unterrichtet und weist hierzu auf Folgendes hin:

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 ElektroG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die von ihnen erfassten und eingesammelten Altgeräte in Behältnissen unentgeltlich zur Abholung durch die Hersteller bereit zu stellen. Nach § 9 Abs. 5 Satz 1 ElektroG sind die Behältnisse von den Herstellern unentgeltlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Verfügung zu stellen. Nach § 9 Abs. 5 Satz 2 ElektroG müssen die Behältnisse mit Ausnahme der Behältnisse der Sammelgruppe 4 (Gasentladungslampen) für die Aufnahme durch herkömmliche Abholfahrzeuge geeignet sein.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber die Art und Weise der Abholung der Altgeräte bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern einer durchgängigen und klaren Regelung zugeführt. Hiernach ist gesetzlich vorgesehen, dass die Hersteller den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Erfassungsbehältnisse zur Verfügung stellen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die von ihnen eingesammelten Altgeräte in diesen Erfassungsbehältnissen zur Abholung durch die Hersteller bereit zu stellen.

Ein Umladen von Altgeräten aus den Containern der Hersteller auf dem Grundstück der Sammelstelle des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in andere Container oder auf sog. Pritschenfahrzeuge ist im ElektroG nicht vorgesehen. Ein solches Umladen ist auch schlichtweg nicht erforderlich, denn der Bundesgesetzgeber geht davon aus,

dass die Hersteller Erfassungsbehältnisse zur Verfügung stellen, die durch herkömmliche Abholfahrzeuge gebracht und auch wieder abgeholt werden können. Soweit in diesem Zusammenhang Streitigkeiten zwischen privaten Entsorgungsunternehmen entstehen, weil das eine Entsorgungsunternehmen dem anderen Entsorgungsunternehmen nicht gestattet, den befüllten Container abzuholen, ist dieses allein eine Angelegenheit, die durch die Hersteller über die Stiftung EAR einer Regelung zuzuführen ist. Eine Möglichkeit ist, dass die Stiftung EAR zukünftig eigene, deutschlandweit eingesetzte Container beschafft, die von jedem privaten Entsorgungsunternehmen mit herkömmlichen Abfallfahrzeugen gebracht und abgeholt werden können und nicht im Eigentum des jeweiligen privaten Entsorgungsunternehmers stehen, der dann seinen eigenen Container nicht an ein anderes privates Entsorgungsunternehmen abgeben möchte.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass eine Abholung von Altgeräten etwa mit Pritschenfahrzeugen nicht im Gesetz vorgesehen ist, denn sämtliche Behältnisse nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 bis 5 ElektroG müssen, um eine Verunreinigung der Altgeräte zu vermeiden, abgedeckt sein (z. B. mit einer Plane; § 9 Abs. 5 Satz 2 ElektroG). Mit Ausnahme der Behältnisse für Gasentladungslampen (Gruppe 4) müssen die Behältnisse auch für die Aufnahme durch herkömmliche Abholfahrzeuge geeignet sein (vgl. hierzu auch Giesberths/Hilf, ElektroG, Kommentar, 1. Auflage 2006, § 9 ElektroG Rz. 78). Hieraus folgt, dass Pritschenfahrzeuge zumindest für die Gerätegruppen 1, 2, 3 und 5 nicht eingesetzt werden dürfen, zumal die Abholung über die zur Verfügung gestellten Behälter zu erfolgen hat und eine anderweitige Erfassung und Abholung in § 9 Abs. 5 ElektroG gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Az.: II/2 32-02.08 qu/qu Mitt. StGB NRW August 2007

503 Abholung von Containern nach dem Elektronikschrottgesezt II

Die Geschäftsstelle weist auf Folgende hin:

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich mit Datum vom 15.06.2007 an die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) gewandt. In diesem Schreiben wird gegen die Verlängerung der Abholfrist für voll gemeldete Container auf 4 Tage protestiert. Zugleich wird die EAR aufgefordert, umgehend zu einem unverzüglichen Austausch der Container, d. h. einem Austausch innerhalb von 48 Stunden (2 Tage), zurückzukehren.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG jeder Hersteller verpflichtet ist, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach § 9 Abs. 4 ElektroG bereitgestellten Behältnisse unverzüglich abzuholen. Zwar wird der Begriff „unverzüglich“ in § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG nicht definiert. Der Begriff findet sich aber in anderen Rechtsvorschriften wie z. B. § 121 BGB, der eine Regelung für die Anfechtungsfrist trifft. Dort wird „unverzüglich“ als „ohne schuldhaftes Zögern“ gesetzlich definiert. Im Rahmen des ElektroG dürfte der Begriff in diesem Sinne auszulegen sein. Dafür spricht auch die Einheit der Rechtsordnung, denn die Hersteller sollen die bereitgestellten Behältnisse ohne schuldhaftes Zögern abholen, damit ein reibungsloser Ablauf der Rückgabe von Altgeräten sichergestellt ist. Die Gesetzesbegründungen gehen dabei von einer Abholung von 2 bis 3 Tagen aus (Bundes-

tags-Drucksache 15/3930, Seite 27; sowie hier: Giesberth/Hilf, ElektroG, Kommentar, 1. Auflage 2006 § 10 Rz. 14). Im Übrigen darf auch nicht verkannt werden, dass Altgeräte nach § 9 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 ElektroG in abgedeckten Containern durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bereit zu stellen sind. Dieses setzt zwangsläufig voraus, dass unverzüglich ein leerer Container bereit gestellt wird, damit eine gesetzeskonforme Übergabe der Altgeräte in bereit gestellten Containern erfolgen kann.

Die Geschäftsstelle bittet um Mitteilung, falls es vor Ort zu Problemständen mit der unverzüglichen Abholung der vollgemeldeten Container kommt. Die Geschäftsstelle hat das Umweltministerium NRW bereits nachrichtlich über den neuen Problemstand informiert. Weiterhin bleibt abzuwarten, ob und wie die Stiftung-Altgeräte-Register auf das Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 15.06.2007 reagieren wird.

Unabhängig davon können wir nur empfehlen, die Vollmeldung für die Container so rechtzeitig abzusetzen, damit eine ordnungsgemäße Befüllung der Container (ohne Zwischenlagerung mangels unverzüglicher Bereitstellung eines leeren Containers) gewährleistet ist. Dieses beinhaltet auch, dass Container, die noch nicht vollständig befüllt sind, „ohne Wenn und Aber“ abgeholt werden müssen, weil anderenfalls – wie oben ausgeführt – ein ordnungsgemäßer Vollzug des ElektroG von Seiten der Hersteller nicht mehr als sichergestellt angesehen werden kann.

Az.: II/2 32-02-08 qu/qu Mitt. StGB NRW August 2007

504 Bundesgerichtshof zum wild abfließenden Wasser

Der Bundesgerichtshof hat sich in einem Urteil vom 29.06.2006 (Az. III ZR 269/05) mit der Vorschrift des § 115 Landeswassergesetz NRW (wild abfließendes Wasser) auseinandergesetzt. Gegenstand des Gerichtsverfahrens war, dass ein Straßenbaulastträger neben einer Straße einen Lärmschutzwall errichtet hatte. Dieser Lärmschutzwall behinderte den Ablauf des bislang wild abfließenden Wassers, was zu einer Überschwemmung eines Hausgrundstücks führte.

Der BGH führt in seinem Urteil aus, dass der Träger der Straßenbaulast bei der Planung und dem Bau von Straßen, die dem hoheitlichen Tätigkeitsbereich zuzuordnen sind (BGH, Urteil vom 13.06.1996 – Az. III ZR 40/95 – NJW 1996, Seite 3208 f.), die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik und der Wasserwirtschaft zu beachten hat. Zu diesen gehören auch die landesrechtlichen Vorschriften des Wasser- und Nachbarrechts über Veränderungen des Abflusses von wild abfließendem Wasser. Nach § 115 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW dürfe der Eigentümer eines Grundstücks den Ablauf wild abfließenden Wassers nicht künstlich so verändern, dass tiefer liegende Grundstücke belästigt werden. Unter dieses Verbot falle zwar eine Veränderung des Wasserabflusses in Folge veränderter wirtschaftlicher Nutzung des Grundstücks nicht (§ 115 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW). Dieses rechtfertige jedoch keine Straßenbaumaßnahme, die für tiefer liegende Grundstücke die Gefahr einer Überschwemmung mit erheblichen Schadensfolgen begründe. Aus dieser Rechtslage ergebe sich ohne Weiteres, dass der Straßenbaulastpflichtige, der mit dem Ausbau einer Straße und der Errichtung eines Lärmschutzwalls einen den natürlichen Wasserabfluss verhindernden Damm errichtet habe, bei der Pla-

nung der Straßenentwässerung das gesamte weitere Einzugsgebiet mit Vorflut zur Straße berücksichtigen und die notwendigen Durchlässe unter der Straße entsprechend dimensionieren müsse. Der Querschnitt des konkreten Rohrdurchlasses war im vorliegenden Fall zu gering und hatte deshalb die Überschwemmung verursacht.

Az.: II/2 24-30 qu/ko Mitt. StGB NRW August 2007

505 Bundesgerichtshof zur Haftung im Abwasserbereich

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 14.12.2006 (Az. III ZR 303/05) entschieden, dass sich Schadensersatzansprüche zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasseranlage sowohl aus Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) als auch aus dem öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis selbst (vgl. § 280 Abs. 1 BGB) ergeben können. Der BGH weist darauf hin, dass diese Schadensersatzansprüche aus Amtshaftung einerseits und dem öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis (Benutzungsverhältnis) andererseits gleichwertig nebeneinander stehen können. In dem zugrunde liegenden Fall hatte die Gemeinde Bauarbeiten an einer Brücke veranlasst. Dabei wurde der in unmittelbarer Nähe unter dieser Brücke laufender Abwasserkanal beschädigt, wodurch in dem Anschlusskanal für das betroffene Grundstück ein Rückstau entstand, der sich bis auf das Grundstück fortsetzte.

Der BGH kommt in seinem Urteil vom 14.12.2006 zu dem Ergebnis, dass aufgrund der öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehung die Gemeinde die Nebenpflicht nach § 242 BGB hat, alles zu unterlassen, was die Funktionsfähigkeit der Anschlussleitung gefährden oder beeinträchtigen könnte. Dazu gehört auch, Beeinträchtigungen des Rohrleitungssystems durch Bauarbeiten an anderen Anlagen (hier: der Brücke) zu verhindern. Im Rahmen dieser Schutz- und Obhutspflicht hat die Gemeinde auch für die von ihr beauftragten Unternehmen als Erfüllungsgehilfen entsprechend § 278 BGB einzustehen. Dabei kommt es nach dem BGH nicht darauf an, dass die Gemeinde nicht am Kanalnetz selbst Arbeiten durchgeführt hat. Es genügt, wenn ein sachlicher Zusammenhang zum Aufgabenkreis der Abwasserbeseitigung bestand. Dieses war nach dem BGH der Fall, weil die Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe des unter der Brücke laufenden Abwasserkanals erfolgten und damit die Gefahr einer Beschädigung der Rohrleitung in sich bargen (vgl. zu den Haftungstatbeständen im Bereich der Abwasserbeseitigung auch: Queitsch. UPR 2006, S. 329ff. und Abwasser-Report 1/2007, S. 22ff., S. 26ff.)

Az.: II/2 24-30 qu/ko Mitt. StGB NRW August 2007

506 Broschüre „Rathaus und Klimaschutz“

Die Geschäftsstelle hatte darüber berichtet (Mitteilungen StGB NRW Juli 2007 Nr. 439), dass der DStGB und seine Mitgliedsverbände die im Jahr 1997 aufgelegte Broschüre „Rathaus und Klimaschutz“ aktualisieren möchten. Die Broschüre war damals durch den DStGB und den Mitgliedsverbänden und der Kommunalen Umwelt-Aktion U.A.N erarbeitet worden. Die Kommunale Umwelt-Aktion Niedersachsen (U.A.N) ist eine Tochter-Organisation des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes.

Wegen der sehr früh begonnen Sommerferien in NRW können nach Rücksprache mit dem U.A.N. Beispiele von Städten und Gemeinde auch noch bis Ende August 2007 geliefert werden. Die 152 Beispiele aus der Broschüre „Rathaus und Klimaschutz“ (1997) können im jetzt im Intranet des StGB NRW unter Fachinfo/Service/Fachgebiete/Umwelt/Klimawandel abgerufen werden. Im Übrigen wird auf folgendes noch einmal hingewiesen:

Bei der Neuauflage der Broschüre „Rathaus und Klimaschutz“ geht es darum, unter Berücksichtigung der aktuellen Berichte über den Klimawandel, neue Handlungsmöglichkeiten und Praxisbeispiele im Bereich des kommunalen Klimaschutzes unter dem Motto „Global denken – Lokal handeln“ zusammen zu tragen. Von besonderem Interesse ist auch, wie sich die im Jahr 1997 in der Broschüre „Rathaus und Klimaschutz“ aufgelisteten 152 „Klimaschutzbeispiele“ entwickelt und in der Praxis bewährt haben.

Vor diesem Hintergrund werden Mitgliedsstädte und Gemeinden darum gebeten, an einer Neuauflage der Broschüre „Rathaus und Klimaschutz“ aktiv mitzuwirken. Um eine möglichst zeitnahe Veröffentlichung erreichen zu können, wird darum ersucht, folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Es können nur per E-Mail zur Verfügung gestellte Beiträge unter Verwendung eines Vordrucks „Rathaus und Klimaschutz 2007“ veröffentlicht werden. Diesen Vordruck finden die Mitgliedsstädte und Gemeinden unter der Internet-Adresse www.uan.de (Unterverzeichnis: Projekte/Klimawandel und Kommunen). Interessierte Städte und Gemeinden können diesen Vordruck ausfüllen und ihn zusammen mit einer kurzen Beispielbeschreibung oder einem Erfahrungsbericht (1997) per E-Mail an folgende Adresse senden: rathausundklimaschutz@uan.de

Sobald mehrere Beispiele oder Erfahrungsberichte gemeldet werden, sollte für jedes einzelne Beispiel der entsprechende Vordruck „Rathaus und Klimaschutz 2007“ verwendet werden.

2. Beispiele und Erfahrungsberichte sollten in der Regel nicht länger als eine DIN A4-Seite sein. Textbeiträge sind ausreichend. Fotos, Grafiken und Ähnliches können in der geplanten Dokumentation nicht veröffentlicht werden. Gerne nimmt aber die U.A.N. diese entgegen, wenn die Verwertungsrechte für spätere Zwecke eingeräumt werden.
3. Es wäre sehr gut, wenn interessierte Städte und Gemeinden eine grobe Bewertung/Einschätzung der von ihnen gemeldeten Beispiele unter den Gesichtspunkten „Umsetzbarkeit“, „Klimaschutzpotenzial“ und auch „Kosten-/Nutzenverhältnis“ abgeben könnten.
4. Eingänge werden seitens der U.A.N. nur inhaltlich überprüft und dann ausgewählt. Aufbereitung, Korrekturen oder Rückfragen sollen nicht erfolgen. Soweit ein Beitrag in der Dokumentation veröffentlicht wird, wird die absendende Kommune hierüber per E-Mail informiert.
5. Der StGB NRW bitte darum, die an die U.A.N. gemailten Beispiele auch als Mail-Kopie an den StGB NRW zu senden unter der E-Mail-Adresse: Christiane.Koch@kommunen-in-nrw.de

Gemeinsam mit dem DStGB, der Kommunalen Umweltorganisation Niedersachsen (U.A.N.) bittet der Städte- und

Gemeindebund NRW die Mitgliedsstädte und Gemeinden um Unterstützung.

Az.: II/2 70-57-2 qu/qu

Mitt. StGB NRW August 2007

507 Bundesgerichtshof zu Kostenersatz und Haftpflichtgesetz

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich mit Urteil vom 01.02.2007 (Az.: III ZR 289/06) mit der Frage beschäftigt, ob eine Gemeinde einen Kostenersatzanspruch auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (in NRW: § 10 KAG NRW) gegenüber einem Grundstückseigentümer geltend machen kann, wenn auf dessen Grundstück die Wasserversorgungsleitung repariert werden muss bzw. ob die Gemeinde nach § 2 Haftpflichtgesetz für den Schaden aufkommen muss. Die Klägerin war ein Gebäudeversicherer, der u.a. Leitungswasserschäden auf dem privaten Grundstück versichert hatte. Die Wasserleitung auf dem versicherten privaten Grundstück war gebrochen und musste repariert werden. Die Grundstückseigentümer ließen daraufhin Aushub- und Wiedereinfüllarbeiten zur Behebung des Rohrbruchs mit einem Kostenaufwand von rd. 4.700 Euro durchführen. Die Klägerin als Gebäudeversicherer erstattete die rd. 4700 Euro an die Grundstückseigentümer. Die Reparatur der eigentlichen Leitung selbst erfolgte durch die beklagte Gemeinde, die den dafür entstandenen Aufwand in Höhe von rd. 270 Euro durch Kostenersatzbescheid gegenüber den Grundstückseigentümern geltend machte. Die Grundstückseigentümer zahlten die rd. 270 Euro an die beklagte Gemeinde. Mit dem Rechtsstreit wollte die Klägerin als Gebäudeversicherer nun Rückgriff gegen die beklagte Gemeinde wegen der gezahlten rd. 4.700 Euro nehmen (§ 67 VVG).

Der BGH hat die Klage des Gebäudeversicherers abgewiesen. Er führt aus, dass die beklagte Gemeinde zwar gem. § 10 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I 1980, S. 750, 1067) Inhaber der schadensstiftenden Frischwasser-Rohrleitung auf dem privaten Grundstück sei. Nach den tatrichterlichen Feststellungen habe das infolge des Wasserrohrbruchs austretende Wasser das Grundstückseigentum auch beschädigt. Insoweit komme eine Haftung der Gemeinde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Haftpflichtgesetz grundsätzlich in Betracht. Dem von den Grundstückseigentümern aufgewandten Kostenaufwand für die Reparatur der Anschlussleitung steht aber nach dem BGH der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung der beklagten Gemeinde entgegen. Dieser Gegenanspruch, der im Rahmen des Arglisteinwands auch vom Zivilgericht uneingeschränkt zu prüfen sei, könne die beklagte Gemeinde nach den §§ 404, 412 BGB auch der Gebäudeversicherin als Klägerin entgegenhalten. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch (in NRW: Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW) führt nach dem BGH dazu, dass die der Klage zugrunde liegende Schadensersatzforderung gem. § 242 BGB aus dem Gesichtspunkt einer unzulässigen Rechtsausübung nicht durchsetzbar ist.

Entscheidend ist hierfür nach dem BGH, dass die beklagte Gemeinde in der Wasserversorgungssatzung ausdrücklich geregelt hat, dass der Anschlussnehmer die Kosten für die Unterhaltung der notwendigen Hausanschlüsse zu erstatten hat. Dieses gilt lediglich nicht für den Teil des Hausanschlusses (sog. Grundstücksanschluss), der in öffentlichen

Verkehrs- und Grünflächen verläuft. Zu den Unterhaltungsaufwendungen gehören dabei auch die Kosten, die zur Erhaltung der Rohrleitung in einem gebrauchsfähigen Zustand und zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind (vgl. hierzu auch OVG NRW, NWVBl. 1993, S. 419 f.; Dietzel in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 10 KAG NRW, Rdnr. 23). Nach dem BGH ist eine solche Regelung in der gemeindlichen Wasserversorgungssatzung zulässig. Zwar bestimmt § 10 AVBWasserV, dass der sog. Hausanschluss zur öffentlichen Frischwasserversorgungsanlage gehört. Nach § 35 Abs. 1 Halbsatz 1 AVBWasserV sind Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, den Bestimmungen dieser Verordnung auch entsprechend zu gestalten. Jedoch gilt dieses gem. § 35 Abs. 1 Halbsatz 2 AVBWasserV aber wiederum nicht für „gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechtes“. Hierunter fallen nach der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts, der auch der Bundesgerichtshof folgt, die Kostenersatzansprüche des gemeindlichen Wasserversorgungsrechtes (vgl. BVerwGE 82, 350, 354 ff.; in NRW: § 10 KAG NRW). Hiernach durfte die beklagte Gemeinde in Wasserversorgungssatzung einen Kostenersatzanspruch (öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch) im Hinblick darauf regeln, dass der Grundstückseigentümer die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse auf seinem privaten Grundstück tragen muss.

Nach dem BGH greift auch Art. 31 GG (Bundesrecht bricht Landesrecht) nicht ein. Voraussetzung hierfür wäre, dass Rechtsvorschriften miteinander kollidieren. Eine solche Kollision besteht nach dem BGH hier aber nicht, weil die unterschiedlichen Rechtsvorschriften nicht denselben Lebenssachverhalt betreffen. § 2 Abs. 1 Satz 1 HPfLG regelt (u.a.) Schadensersatzpflichten des Anlageninhabers durch die Wirkungen der von seiner Anlage ausgehenden Flüssigkeiten. Mit einem solchen Vorgang befasst sich die satzungsrechtliche Regelung in der Wasserversorgungssatzung zur Kostentragungspflicht des Anschlussnehmers für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Frischwasserleitung auf privaten Grundstücken nicht. Die Vorschrift enthält nach dem BGH auch keinen nach § 7 HPfLG unzulässigen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung. Sie knüpft vielmehr - so der BGH - an den von der beklagten Gemeinde getragenen Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse an und begründet dafür einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch. Richtig sei allein - so der BGH -, dass es bei wörtlicher Anwendung beider Regelungen auf den Streitfall im Ergebnis zu einem Wertungswiderspruch komme, weil Reparaturkosten an der Anschlussleitung letztlich unterschiedlichen Schuldern zugewiesen werde (einerseits der beklagten Gemeinde als Inhaberin der Rohrleitungen und andererseits dem Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer) und so ein Kreislauf von Regressen begründet werde. Ein Gegensatz dieser Art ist nach dem BGH aber nicht nach Art. 31 GG durch einen Vorrang des Bundesrechts aufzulösen, sondern, wenn sonstige Konfliktregeln wie die Kompetenzvorschriften der Art. 70 ff., 28 Abs. 2 GG nicht greifen, auf der Grundlage der allgemeinen Auslegungsregeln, insbesondere dem Sinn und Zweck der konkurrierenden Bestimmungen.

Dieses führt nach dem BGH zu einer endgültigen Belastung der Grundstückseigentümer für die Reparaturaufwendungen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für die Hausanschlüsse beruhen - jedenfalls soweit es um den hier

interessierenden Leitungsabschnitt innerhalb des angeschlossenen Privatgrundstücks geht - grundsätzlich auf einem Sonderinteresse des Anschlussnehmers (vgl. hierzu: OVG NRW, NVwZ-RR 1996, S. 599 f.; Dietzel in: Driehaus, a.a.O., § 10 Rdnr. 30, 32, 37). Die Regelung des § 10 Abs. 3 AVBWasserV soll hier lediglich die technische Verantwortlichkeit des Wasserversorgungsunternehmens sicherstellen (vgl. VG Mannheim in NVwZ-RR 1998, S. 675 f.). Die Gemeinde habe deshalb ein berechtigtes Interesse daran, mit diesen Kosten nicht über das allgemeine Beitrags- und Gebührenaufkommen die Gesamtheit aller Abnehmer/Anschlussnehmer zu belasten, sondern allein die Eigentümer der begünstigten Grundstücke. Dieses gelte auch dann, wenn Anlass für die ausgeführten Reparaturarbeiten erst ein Rohrbruch mit der Haftungsfolge des § 2 Abs. 1 HPfLG war, sofern dieses Schadensereignis ohne Verschulden der Gemeinde eingetreten ist und der dem Anschlussnehmer dadurch entstandene Schaden - wie hier - nicht über die notwendigen Wiederherstellungsmaßnahmen hinausgeht. Insoweit überlagert nach dem BGH das öffentlich-rechtliche Schuldverhältnis zwischen dem Anschlussnehmer und der Gemeinde und die durch deren Wasserversorgungssatzung vorgenommenen Aufgaben- und Verantwortungsabgrenzung die mit den Regeln des Haftpflichtgesetzes erfolgte allgemeine zivilrechtliche Pflichtenzuweisung. Dann aber steht der Gebäudeversicherin als Klägerin kein Ersatz des von ihr ausgeglichenen Schadens in Höhe von rd. 4.700 Euro zu, weil dieser allein von den Versicherungsnehmern, den Grundstückseigentümern, zu tragen ist.

Az.: III/2 24-30

Mitt. StGB NRW August 2007

508

Bundesverwaltungsgericht zur energetischen Verwertung

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26.04.2007 (Az.: 7 C 7.06) grundlegende Aussagen dazu gemacht, unter welchen Voraussetzungen in einer Müllverbrennungsanlage eine energetische Verwertung von Abfällen und keine Abfallbeseitigung durch schlichte Abfallverbrennung stattfindet.

Nach Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die Hauptanwendung von Abfällen zur Energieerzeugung drei Voraussetzungen:

Die Abfallverbrennung muss erstens mit ihrem Hauptzweck dazu bestimmt sein, die Abfälle zur Energieerzeugung einzusetzen. Ein Einsatz zur Energieerzeugung ist anzunehmen, wenn zweitens thermische Energie erzeugt und der gewonnene Energie-Überschuss tatsächlich genutzt wird. Es muss also mehr Energie entstehen, als bei der Verbrennung verbraucht wird, und der Überschuss muss als Verbrennungswärme oder Elektrizität genutzt werden. Bei dem Verbrennungsvorgang muss der größere Teil der Abfälle verbraucht und der größere Teil der freigesetzten Energie zurück gewonnen und genutzt werden. Nur dann ist die Abfallverbrennung ein Mittel zum Zweck der Schonung natürlicher Roststoffreserven. Anderenfalls liegt eine thermische Behandlung, also schlechthin Abfallbeseitigung durch schlichte Abfallverbrennung, vor.

Ob die Abfälle vermischt wurden, ist nach dem BVerwG für die Abgrenzungsfrage (energetische Verwertung oder schlichte Abfallverbrennung als Vorgang der Abfallbeseitigung) ebenso wie für die Bestimmung des Hauptzwecks

der Abfallentsorgungsmaßnahme unerheblich. § 4 Abs. 4 Satz 3 KrW-/AbfG ist nach dem BVerwG europarechtskonform dahin auszulegen, dass als „einzelner Abfall“ auch ein Abfallgemisch zu verstehen ist, gleichgültig ob es bereits vermischt angefallen ist oder nachträglich hergestellt wurde. Ein Abfallgemisch ist Abfall zur Verwertung, wenn es als solches überwiegend verwertbar ist und der Verwertung zugeführt wird.

Auf der Grundlage dieser Maßstäbe hat das BVerwG klargestellt, dass eine schlichte Abfallverbrennung und damit eine Beseitigung von Abfällen in einer Müllverbrennungsanlage vorliegt, wenn die Rückgewinnung der durch die Verbrennung erzeugten Wärme nur einen Nebeneffekt einer Maßnahme (zur Abfallentsorgung) darstellt, deren Hauptzweck die Abfallbeseitigung ist. Gleichwohl weist das BVerwG darauf hin, dass eine energetische Verwertung von Abfällen in einer Verbrennungsanlage unter Energieerzeugung für anlagenexterne Zwecke von vornherein nicht ausgeschlossen ist. Der Europäische Gerichtshof (Urteil 13.2.2003 Rs. C-458/00, MVA Straßburg, NVwZ 2003, S. 457) hätte – so das BVerwG – nicht vorrangig auf verfahrensbezogene Kriterien abgestellt, wenn die Abgrenzung von Beseitigung und Verwertung allein vom Widmungszweck der Anlage vorzunehmen wäre. Allerdings genügt es nach dem EuGH nicht, dass durch den Einsatz von Abfall der erzielte Energieüberschuss als Strom in das Netz eingespeist wird und damit Primärenergie in anderen Kraftwerken ersetzt wird. Abfälle werden in einer Verbrennungsanlage verwertet, wenn deren Betrieb mangels Versorgung mit Abfällen unter Verwendung eines Primärenergieträgers oder durch Zukauf von Abfällen fortgesetzt werden müsste. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Betreiber der Abfallverbrennungsanlage auch in dem Fall zur Energielieferung verpflichtet ist, dass er über keinen Abfall verfügt und darum seiner Lieferungsverpflichtung durch Einsatz von Primärenergie nachkommen muss.

Eine Verwertung von Abfällen in einer Verbrennungsanlage kommt darüber hinaus in Betracht, wenn durch ihren Einsatz Primärenergie anlagenintern ersetzt wird, weil Abfälle in der Anlage unmittelbar (gezielt) zur Stützfeuerung eingesetzt werden. Zur Stützfeuerung werden heizwertreiche Abfälle in einer Abfallverbrennungsanlage eingesetzt, wenn sie dem in der Anlage zu verbrennenden Abfall im Bedarfsfall gesondert zugeführt werden, um den Verbrennungsprozess zu steuern und damit eine selbstgängige Verbrennung sicherzustellen.

Zur Annahme einer Verwertungsmaßnahme bedarf es dabei nach dem BVerwG keiner vollständigen Austauschbarkeit von Abfall und Primärenergie in dem Sinn, dass die Anlage auch bei Ausbleiben sämtlicher Abfälle mit Primärenergie weiter betrieben werden müsste (so aber: OVG Saarlouis, Urteil vom 22.8.2003 AS 30, 418, 424; VGH Bad.-Württ. Urteil vom 21.3.2006 – Az.: 10 S 790/03 – als Vorinstanz). Denn hierdurch würden – so das BVerwG – die Anforderungen an den Ersatz von Primärenergie in einer Abfallverbrennungsanlage überspannt. Eine solche Sichtweise hätte namentlich zur Folge, dass eine Abfallverwertung in einer Abfallverbrennungsanlage der Sache nach ausscheidet, weil Hauptzweck einer solchen Anlage definitionsgemäß die Abfallbeseitigung ist. Diese würde der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil 13.2.2003 Rs. C-458/00, MVA Straßburg, NVwZ 2003, S. 457) widersprechen, wonach eine Abfallverwertung grundsätzlich auch in einer Abfallverbrennungsanlage möglich sein kann.

Vor diesem Hintergrund nahm das BVerwG im dem entschiedenen Fall für die flüssigen Sonderabfälle eine energetische Verwertung in der (Sonderabfall-)Verbrennungsanlage an, weil diese flüssigen Sonderabfälle die das als Regelbrennstoff eingesetzte Heizöl im Rahmen ihrer Verfügbarkeit ersetzen. Die anderen heizwertreichen, festen Abfälle hingegen teilten nach dem BVerwG das rechtliche Schicksal der übrigen Abfälle, die in der Anlage beseitigt werden. Die (bloße) Verwendung eines geeigneten Abfallgemisches zu dem Zweck, eine Stützfeuerung mit Primärenergie entbehrlich zu machen, macht – so das BVerwG – den Vorgang der Abfallverbrennung nicht zu einer Verwertungsmaßnahme. Hauptzweck einer solchen Verwendung ist die möglichst wirtschaftliche Beseitigung sämtlicher Abfälle durch Verbrennung. Ebenso wenig ist nach dem BVerwG in der Vermischung der Abfälle zum Zweck ihrer bestmöglichen Verbrennung eine Verwertungsmaßnahme zu sehen. Die Vermischung der Abfälle stellt nur einen Zwischenschritt auf dem Weg zu ihrer umweltverträglichen Entsorgung dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.2006 – Az.: 7 C 4.06 – NVwZ 2007, S. 338). Das Ausnutzen guter Brenneigenschaften eines Abfallgemisches ist keine von der Abfallverbrennung zu unterscheidende Stützfeuerung, sondern eine Optimierung des Verbrennungsprozesses. Die Vermischung der Abfälle als eine der Verbrennung vorausgehende Maßnahme lässt sich damit selbst dann, wenn sie zu einer Einsparung von Primärenergie bei der Abfallverbrennung beiträgt, nicht als Maßnahme der Abfallverwertung einstufen. Anderenfalls wäre – so das BVerwG – jede Verbrennung eines aus heizwertarmen und heizwertreichen Abfällen bestehenden Abfallgemisches hinsichtlich der heizwertreichen Abfälle als Verwertungsmaßnahme anzusehen. Diese würde nach dem BVerwG der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil 13.2.2003 Rs. C-458/00, MVA Straßburg, NVwZ 2003, S. 457) widersprechen, der in der selbstgängigen Verbrennung regelmäßig heizwertreichen Hausmülls grundsätzlich einen Vorgang der Abfallbeseitigung sieht.

Az.: II/2 31-02 qu/ko

Mitt. StGB NRW August 2007

509

Bundesverwaltungsgericht zur Pflicht des Abfallerzeugers

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 28.06.2007 (Az.: 7 C 5.07) nochmals deutlich herausgestellt, dass ein Abfallbesitzer/-erzeuger, der einen Dritten mit der Entsorgung seiner Abfälle beauftragt und diesem hierzu den Besitz an den Abfällen überträgt, weiterhin für deren ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich bleibt (Pressemitteilung des BVerwG Nr. 43/2007 vom 28.06.2007). Das BVerwG weist darauf hin, dass die zur Abfallentsorgung Verpflichteten zwar Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen können (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Dennoch bleibt die Verantwortlichkeit des Abfallerzeugers/-besitzers für die Erfüllung der Pflichten gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG unberührt. Dieses gilt auch dann, wenn zur Durchführung des Auftrags der Abfallbesitz einem Dritten übertragen wird. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) betont nach dem BVerwG – im Interesse einer umweltverträglichen Abfallwirtschaft – die Eigenverantwortlichkeit von Abfallbesitzern/-erzeugern von Abfällen. Diesen wird insbesondere die Pflicht auferlegt, die Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Das KrW-/AbfG trägt damit dem allgemeinen im

Umweltrecht geltenden Verursacherprinzip Rechnung. Damit wäre es – so das Bundesverwaltungsgericht – nicht vereinbar, wenn ein zur Entsorgung Verpflichteter sich dieser Pflicht durch die (schlichte) Übertragung des Abfallbesitzes an einen Dritten entledigen könnte. Demgemäß kann nach § 16 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG nur die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen werden, während die Entsorgungspflicht selbst weiterhin beim jeweiligen Auftraggeber verbleibt. Auch wolle das Gesetz die Verantwortlichkeit des Abfallerzeugers, dessen Pflicht bis zu deren endgültigen Entsorgung fortbesteht, nicht abweichend von der des Abfallbesitzers regeln.

Mit dem Urteil des BVerwG vom 28.6.2007 (Az.: 7 C5.07) wird damit abermals klargestellt, dass bei der Beauftragung eines Dritten nach § 16 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG dieser lediglich als technischen Hilfe bei der Erfüllung z.B. der Abfallentsorgungspflicht oder der Pflicht zur Abfallverwertung tätig wird. Die zu erfüllende Pflicht bleibt beim Verpflichteten, mit der Folge, dass dieser für etwaige Fehlleistungen des Erfüllungsgehilfen zivilrechtlich, öffentlich-rechtlich und strafrechtlich einzustehen hat. Die Pflicht endet mithin erst mit der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle, d.h. wenn der Beseitigungs- bzw. Verwertungserfolg eingetreten ist.

Az.: III/2 31-02

Mitt. StGB NRW August 2007

510

EKO-PUNKT für das Duale System zugelassen

Das Umweltministerium NRW hat mit Schreiben vom 15. Juni 2007 an den StGB NRW mitgeteilt, dass die EKO-PUNKT GmbH, Speicker Straße 2, 41061 Mönchengladbach auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ein flächendeckendes System gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung eingerichtet hat. Damit ist die EKO-PUNKT GmbH (früher: Contwin GmbH) der vierte Systembetreiber für das Duale System zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen (gelber Sack/gelbe Tonne), der in Nordrhein-Westfalen durch das Umweltministerium NRW zugelassen worden ist (vgl. auch Mitt. StGB NRW Juni 2007 Nr. 386). Eine Zulassung haben außerdem die DSD GmbH, die Landbell AG und die Interseroh Dienstleistungs GmbH. Keine Zulassung als flächendeckendes System in NRW haben bislang die Vfw AG, die Zentek GmbH & Co KG, die Belland Vision GmbH und die Redual GmbH & Co KG.

Az.: II/2 32-16-4 qu/ko

Mitt. StGB NRW August 2007

511

Seminare der KuA NRW

Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW (KuA GmbH) führt in der 2. Jahreshälfte 2007 folgende Fachseminare bzw. Schulungen/Workshops durch:

SEMINARE

Grundstücksentwässerung und Anschlusskanal undicht – was nun ?

09.08.2007 RWTH Aachen

15. Arbeitskreistreffen der Gewässerschutzbeauftragten in NRW

30.08.2007 Bielefeld

Drosselkalibrierung und Überprüfung von Messeinrichtungen

05.09.2007 Technologiehof Münster

Der Abwasserbetrieb – Bindung oder Freiraum?

12./13.09.2007 BEW Duisburg

Abwassergebührenkalkulation in der Praxis

17.10.2007 Technologiehof Münster

Risikomanagement

21.11.2007 Technologiehof Paderborn

Aktuelle Fragen der Regenwasserbewirtschaftung

15.11.2007 BEW Duisburg

SCHULUNG / WORKSHOP

Grundausbildung zum Qualitäts- und Umwelt-Auditor

21.–23.08.2007 CVJM Düsseldorf

Fortbildung für Qualitäts- u. Umweltauditoren

4./5.09.2007 CVJM Düsseldorf

Nähere Infos bei der KuA-Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, dumsch@KuA-nrw.de

Az.: II/2 qu/ko

Mitt. StGB NRW August 2007

512

Nachsortierung von Restmüll

Der VGH Baden-Württemberg hatte mit Urteil vom 27.3.2007 (Az.: 10 S 1684/06) entschieden, dass es einem Abfallbesitzer oder einem vom ihm beauftragten Dritten in der Abfallentsorgungssatzung nicht verboten werden kann, aus dem Restabfallbehälter Wertstoffe nachträglich auszusortieren. Zwischenzeitlich liegen die Urteilsgründe vor. Danach verstößt ein Abfallbesitzer, der selbst oder durch Beauftragung eines Dritten Wertstoffe in dem Zeitraum zwischen dem Befüllen des Restmüllbehälters und dem Abholtermin nachträglich wieder aussortiert nicht gegen die Abfallüberlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG. Wenn Abfälle nach der Abfallentsorgungssatzung erst dann als angefallen gelten, wenn sie „zu den bekannt gemachten Abfahrzeiten ... bereitgestellt worden sind“ haben – so der VGH Baden-Württemberg – die Abfallerzeuger/-besitzer bis zum Abholtermin Zeit, um ihrer Abfallüberlassungspflicht nachzukommen. Mit dem Einwurf der Abfälle in den Restmüllbehälter ist der Überlassungsvorgang damit noch nicht abgeschlossen. Der VGH Baden-Württemberg weist allerdings darauf hin, dass in der Abfallentsorgungssatzung geregelt werden kann, dass Abfälle unverdichtet im Abfallgefäß zu sammeln sind. Eine satzungsrechtlich unzulässige Verdichtung wäre bei einer Überlassung der Abfälle im gepressten Zustand gegeben. Dieser Sachverhalt lag aber im zu entscheidenden Fall nicht vor, weil die Nachsortierung des Abfalls aus der Restmülltonne lediglich auf die Herausnahme großvolumiger Abfälle und (sonstiger) Wertstoffe sowie das Aufschlitzen von Beuteln beschränkt war. Das Öffnen von Beuteln könne aber nicht als unzulässige Abfallverdichtung angesehen werden.

Das VG Düsseldorf hat es – entgegen dem VGH Baden-Württemberg – mit Urteil vom 21.02.2006 (Az.: 17 K 3803/06 – nicht rechtskräftig) als rechtmäßig angesehen, dass eine Stadt einem Privatunternehmen verboten hatte, den in Restmüllgefäßen der Stadt eingefüllten Abfall nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu verpres-

sen. Zum einen sah das VG Düsseldorf die Gefahr, dass Abfallgefäße hierdurch beschädigt werden konnten. Zum anderen sah das Gericht die Gefahr der gesundheitlichen Beeinträchtigung unter anderem von Anwohnern und sonstigen Dritten. Abfall, insbesondere in Gestalt von Restmüll aus privaten Haushaltungen, sei mit vielfältigen gesundheitsgefährdenden Keimen, Pilzen – insbesondere Schimmelpilzen – und anderen mikrobiellen Stoffen biologischer Herkunft belastet. Derartige Stoffe seien überwiegend staubgebunden bzw. als Partikel selbst luftgetragen und würden bei jeder Bewegung des Abfalls, also auch beim Verpressen, Durchsuchen, Verteilen, Sortieren und Entnehmen des Abfalls als sog. Bioaerosole in die Umgebungsluft freigesetzt. Entscheidende Bedeutung kommt nach dem VG Düsseldorf dabei dem Umstand zu, dass die in der Abfallsatzung untersagten Tätigkeiten – anders als im Falle der Durchführung in mit entsprechenden Schutzeinrichtungen versehenen Abfallsortierungsanlagen – in einer völlig undefinierten Umgebung erfolgen würden. Eine Entscheidung des OVG NRW steht hierzu allerdings noch aus. Im Übrigen wird sich wegen des Urteils der VGH Baden-Württemberg vom 27.3.2007 (Az.: 10 S 1684/06) nunmehr auch das Bundesverwaltungsgericht mit der Thematik auseinandersetzen.

Weiterhin ist Folgendes zu beachten: Wird landesgesetzlich vorgegeben, dass bei der Gebührenbemessung, mithin bei der Erhebung der Abfallgebühr, wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung für den gebührenpflichtigen Benutzer geschaffen werden sollen, so darf nicht verkannt werden, dass hierdurch kein Verhalten belohnt werden soll, welches lediglich zu einer Verdichtung oder Verpressung der Abfälle führt. In den Abfallentsorgungssatzungen der Kommunen wird deshalb regelmäßig als Benutzungsbedingung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung aufgenommen, dass der Abfall in den Abfallgefäßen nicht verpresst oder verdichtet werden darf, damit die Schüttfähigkeit bei der Entleerung in das Müllfahrzeug gewährleistet bleibt. Hintergrund für diese satzungsrechtliche Regelung ist zudem, dass nach § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW) nur derjenige gebührenpflichtige Benutzer über die Abfallgebühr mit wirksamen Anreizen zur Abfallvermeidung und -verwertung bei der Gebührenbemessung belohnt werden soll, der Abfälle tatsächlich vermeidet oder einer Verwertung zuführt. Eine schlichte Verpressung oder Verdichtung von Abfällen im Restmüllgefäß entspricht außerdem nicht der in § 4 Abs. 1 KrW-/AbfG geregelten abfallrechtlichen Vorgabe, dass Abfälle in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie zu verwerten sind.

Az.: II/2 31-02 qu/qu Mitt. StGB NRW August 2007

513 **Neue Verordnung für wassergefährdende Stoffe**

Am 30.06.2007 ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in ihrer geänderten Fassung in Kraft getreten (GV.NRW 2007, Seite 194 ff.). Die VAwS ist in einem gemeinsamen Prozess zwischen den Vollzugsbehörden (unteren Wasserbehörden) und Vertretern von Unternehmen unter Berücksichtigung der Praxiserfahrungen und unter Moderation des Umweltministeriums NRW einer Änderung zugeführt worden. Das Ziel war dabei, eine Straffung und Deregulierung der sehr komplexen und umfangrei-

chen wasserschutztechnischen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen herbeizuführen. Die neue VAwS ist gegenüber den 29 Paragraphen in der bundesweiten Musterverordnung auf 19 Paragraphen reduziert worden, um dadurch den Verordnungstext insgesamt verständlicher, strukturierter und leichter lesbarer zu machen.

Die VAwS gilt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG). Zu § 19 g Abs. 1 und Abs. 2 WHG existiert die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS vom 17.05.1999; Bundesanzeiger Nr. 98 A). Die VwVwS bestimmt als Verwaltungsvorschrift nach § 19 g WHG die Stoffe näher, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern (wassergefährdende Stoffe) und stuft sie entsprechend ihrer Gefährlichkeit aufgrund der physikalischen, chemischen und biologischen Stoffeigenschaften in Wassergefährdungsklassen (WGK) ein.

Der neue Text der VAwS (Lesefassung) kann auf die Internetseite des Umweltministeriums NRW (www.munlv.nrw.de) und dort unter Umwelt/Wasser/Abwasser/Recht mit Verlinkung zum LANUV abgerufen werden.

Az.: III/2 22-40 Mitt. StGB NRW August 2007

514 **Neues Landschaftsgesetz NRW**

Am 05.07.2007 ist das Artikel-Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften in Kraft getreten (GV NRW 2007, S. 226 ff.; Artikel VIII/In-Kraft-Treten). Mit dem Artikel-Gesetz wurde nicht nur das Landschaftsgesetz NRW (Artikel I) geändert. Zugleich beinhaltet das Artikelgesetz auch Änderungen

- zum Landesforstgesetz (Artikel II),
- zum Landesfischereigesetz (Artikel III),
- zum Landesjagdgesetz (Artikel IV),
- zum Abgrabungsgesetz (Artikel V),
- zur Verordnung zur Durchführung des Landesgesetzes NRW (Artikel VI) und
- zur Verordnung über Nationalpark Eifel (Artikel VII).

Das neue Landschaftsgesetz greift eine Vielzahl von Forderungen und Positionen des Städte- und Gemeindebundes NRW auf. Von den Neuregelungen sind insbesondere Erleichterungen für die kommunale Planung bei der Eingriffsregelung (vgl. §§ 4, 4 a LG NRW) und beim gesetzlichen Biotopschutz (§ 62 LG NRW) besonders hervorzuheben. Nicht in vollem Umfang berücksichtigt wurde die Forderung des StGB NRW, den Bau von Kanälen von der Eingriffsregelung vollständig auszunehmen, weil der Kanalbau gerade dem Natur- und Umweltschutz dient. Der Landesgesetzgeber hat in § 4 Abs. 3 Nr. 4 LG NRW lediglich geregelt, dass die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen nicht als Eingriff in Natur und Landschaft gelten, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschä-

digt werden. Damit besteht weiterhin eine Ausgleichs-Verpflichtung für den Kanalbau, wenn dieser z.B. aus Kostengründen querfeldein im baulichen Außenbereich erfolgt und nicht ausschließlich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen durchgeführt wird. In Anbetracht dessen wird sich ein zusätzlicher Kostenaufwand beim Bau von Abwasserkanälen im baulichen Außenbereich weiterhin dann ergeben, wenn die Abwasserkanäle nicht in Straßen und befestigten Wegen verlegt werden, was sich erhöhend in den Abwassergebühren niederschlagen wird.

Neben dem Landschaftsgesetz NRW ist insbesondere auf die Änderung des § 2 Abs. 1 Landesforstgesetz NRW (Artikel II des Artikelgesetzes) hinzuweisen. In § 2 Abs. 1 Landesforstgesetz NRW ist nunmehr klarstellend geregelt worden, dass das Betreten des Waldes (durch „Jedermann“) insbesondere im Hinblick auf natur- und walddtypischen Gefahren auf eigene Gefahr geschieht. Zu den natur- und walddtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.

Az.: II/2 60-10

Mitt. StGB NRW August 2007

515 **Oberverwaltungsgericht Lüneburg zur Abgrenzung Abwasser/Abfall**

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mit Beschluss vom 09.03.2007 (Az. 7 LA 197/06) entschieden, dass der straßengebundene Transport von Deponiesickerwasser zu einer Abwasserbeseitigungsanlage dem Abfallrecht unterfällt. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) findet das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz keine Anwendung für „...Stoffe, sobald diese in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden“. Aus dem Gebrauch des Wortes „sobald“ in § 2 Abs. 2 Nr. 6 KrW-/AbfG folgt nach dem OVG Lüneburg, dass Vorwirkungen der beabsichtigten wasserrechtlichen Entsorgung von Stoffen auf den vorangehenden Transport mittels Tankwagen zur Abwasseranlage aus der Geltung des Wasserrechts noch ausgeschlossen sind, also die Stoffe erst zu dem Zeitpunkt der Geltung des Abfallrechts entzogen sind, wenn („sobald“) sie in eine Abwasseranlage eingeleitet oder eingebracht werden.

Die – rein zeitliche – Abgrenzung zwischen dem Geltungsbereich des Abfall- und des Wasserrechts sichert nach dem OVG Lüneburg zugleich, dass spezifische Gefahren aus dem Transport von flüssigen Abfällen begegnet werden kann (vgl. insbesondere § 49 KrW-/AbfG), für die das Wasserrecht im Gegensatz zum Abfallrecht – kein rechtliches Instrumentarium bereit stellt.

Vor Einleitung oder Einbringung in das Gewässer oder die Abwasseranlage findet mithin für Transporte von Abwasser – wie bei anderen flüssigen Abfallstoffen – das Abfallrecht Anwendung. Der Transport mit einem Spezialfahrzeug zu einer Abwasseranlage ist demnach nicht als Teil des Gesamtvorganges allein dem Wasserrecht unterstellt. Dieses entspreche auch der einhelligen Auffassung in der abfallrechtlichen Kommentarliteratur, wonach gewerbsmäßige Abwassertransporte per Tankwagen zu einer Kläranlage der Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG bedürfen (vgl. u.a. von Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Loseblatt-Kommentar, Stand: November 2006, § 2 KrW-/AbfG Rz. 19; Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/

AbfG, Kommentar, 2. Aufl. 2003, § 2 KrW-/AbfG Rz. 43). Für diese Rechtslage spricht nach dem OVG Lüneburg auch § 18 a Abs. 1 Satz 3 WHG. Denn die Verwendung des Begriffs „Fortleiten“ als Bezeichnung für die Art der Beförderung des Abwassers spricht dafür, dass der Gesetzgeber nur den leitungsgebundenen Transport von Abwasser als Gegenstand der Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes in den Blick genommen hat, nicht hingegen den straßengebundenen Transport mittels Tanklastwagen.

Klarstellend weist das OVG Lüneburg allerdings darauf hin, dass ein Abwasserpumpwagen (der sog. rollender Kanal z.B. zur Entleerung des Inhaltes von abflusslosen Gruben) nur dann von vornherein dem wasserrechtlichen Regime unterfällt, wenn das Fahrzeug bereits selbst als bewegliche Abwasseranlage eingeordnet werden kann. Diese Fallkonstellation lässt das OVG Lüneburg aber ausdrücklich offen. Wird nämlich der Abwasserpumpwagen bereits als Abwasseranlage angesehen, so greift mit der Einleitung des Abwassers in den Abwasserpumpwagen bereits § 2 Abs. 2 Nr. 6 KrW-/AbfG ein, wonach das KrW-/AbfG nicht für Stoffe gilt, sobald diese in eine Abwasseranlage (hier: in den Abwasserpumpwagen) eingeleitet werden. Endgültige Rechtsklarheit kann allerdings erst dann angenommen werden, wenn das Bundesverwaltungsgericht diese Anwendungsfrage von Wasser- und Abfallrecht für den sog. rollenden Kanal mit Blick auf § 2 Abs. 2 Nr. 6 KrW-/AbfG geklärt hat. Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts liegen hierzu bislang nicht vor.

Az.: II/2 31-02 qu/ko

Mitt. StGB NRW August 2007

516 **Umweltinformationsgesetz NRW in Kraft**

Am 18.04.2007 ist das Gesetz zur Regelung von Umweltinformationen in Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) in Kraft getreten (GV NRW 2007, S. 142). Zweck des Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen (§ 1 UIG NRW). Informationspflichtige Stellen sind auch die Gemeinden (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 UIG NRW). Jede Person hat nach § 3 UIG NRW Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, wird diesem entsprochen, es sei denn, es ist für die informationspflichtige Stelle angemessen, die Information auf andere Weise zu eröffnen. Im Übrigen wird auf das Umweltinformationsgesetz des Bundes vom 22.12.2004 (BGBl. I, S. 3704) verwiesen. Für die Übermittlung von Informationen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben (§ 5 UIG NRW). Gebühren werden u.a. nicht erhoben für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UIG NRW). Auslagen werden nicht erhoben für wenige Schwarz-weiß-Duplikate in DIN A 4 und DIN A 3-Format oder als Reproduktion von verfilmten Akten oder die Weitergabe einzelner Daten in elektronischer Form (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UIG NRW). Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann (§ 5 Abs. 3 UIG NRW). Im Übrigen findet das Gebührengesetz NRW Anwendung (§ 5 Abs. 4 UIG NRW).

Az.: II/2 10-00 qu/ko

Mitt. StGB NRW August 2007

517 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zur energetischen Verwertung

Der VGH Baden-Württemberg hatte mit Urteil vom 27.03.2007 (Az. 10 S 2221/05; vgl. Mitt. StGB NRW Juni 2007 Nr. 391) entschieden, dass die Abgrenzung zwischen energetischer Abfallverwertung und schlichter Abfallverbrennung als Maßnahme der Abfallbeseitigung auf der Grundlage des europäischen Abfallrechtes und der Hauptzweckklausel in § 4 Abs. 4 Kreislauf-, Wirtschafts- und Abfallgesetz erfolgt. Maßgebend sind nach dem VGH Baden-Württemberg dabei diejenigen Kriterien, die der europäische Gerichtshof in seinen Entscheidungen zur energetischen Abfallverwertung vom 13.02.2003 (Rs. C-228/00 – Belgische Zentwerke – , NVwZ 2003, S. 455 und Rs. C-458/00 – MVA Straßburg – , NVwZ 2003, S. 457) aufgestellt hat.

Der VGH Baden-Württemberg weist nochmals darauf hin, dass Abfallverbrennungsanlagen von ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung her Abfallbeseitigungsanlagen sind. Es gibt nach dem VGH Baden-Württemberg nach geltendem Recht auch keine Befugnis, durch einseitigen Rechtsakt oder durch Vereinbarung mit Betreibern von Abfallverbrennungsanlagen und der Verwaltung mit konstitutiver Wirkung einen „Verbrennerstatus“ von Abfallverbrennungsanlagen zu begründen. Der VGH Baden-Württemberg nimmt in diesem Zusammenhang Bezug auf die Konsenserklärung zwischen dem Umweltministerium NRW und den Betreibern der Müllverbrennungsanlagen in NRW vom 14.9.2005, wonach alle Müllverbrennungsanlagen in NRW einen „Verwerterstatus“ haben. Der VGH Baden-Württemberg lässt zwar offen, ob jene „Konsenserklärung“ eine rechtserhebliche Qualität hat und worin dieses eventuell liegen könnte. Jedenfalls aber vermag jene Erklärung – so der VGH Baden-Württemberg – einen Verwerterstatus von Müllverbrennungsanlagen nicht zu begründen. Dem geltenden Recht sei die Kategorie des „Verwerterstatus“ einer MVA nicht bekannt. Aus eigener Machtvollkommenheit vermag die Exekutive einen solchen Status nicht zu schaffen. Deshalb sei es nach geltendem Recht ausgeschlossen, dass durch einseitigen Akt der Verwaltung oder im Wege der Vereinbarung mit Betreibern von Müllverbrennungsanlagen gleichsam konstitutiv ein bestimmter Status der Müllverbrennungsanlage (Hier: als Verwertungsanlage) begründet wird.

Unabhängig davon weist der VGH Baden-Württemberg darauf hin, dass die hier in Rede Konsensvereinbarung vom 14.09.2005 „Krankenhausabfälle“ uneingeschränkt den Abfällen zur Beseitigung zuordnet. Dieses mache Sinn, weil in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) die unter der Abfallschlüssel-Nummer 1801 genannten Abfälle (aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten am Menschen) ersichtlich keiner oder kaum einer Verwertung zugeführt werden können, sondern nur umweltgerecht beseitigt werden können.

Schließlich unterstreicht der VGH Baden-Württemberg darauf, dass nur bei einer konkret durch den Abfallerzeuger/-besitzer benannten Müllverbrennungsanlage geprüft werden könne, ob die dort angelieferten Abfälle in dieser Anlage energetisch verwertet würden. Ob also die Verbrennung des Klinikmülls um ihrer selbst willen erfolgt, also auf die Abfallbeseitigung angelegt ist, oder ob eine energetische Verwertung stattfindet, hängt entscheidend

von einer funktionalen Betrachtung der Abfallverbrennung in der konkreten Anlage ab.

Insoweit obliegt es nach dem VGH Baden-Württemberg dem Abfallerzeuger/-besitzer für Krankenhausabfälle (Abfallgemische) aus dem OP-Bereich und dem Kantinenbereich, die unter anderem mit Blut und Sekreten behaftet sind, die Müllverbrennungsanlage konkret zu benennen, in welcher energetisch verwertet werden soll. Verschweige der Abfallerzeuger/-besitzer den Entsorgungsweg und die Entsorgungsanlage, in welcher die Krankenhausabfälle verbracht würden, könne rechtlich nicht festgestellt werden, dass die Abfallgemische aus dem Krankenhausbereich einer energetischen Verwertung zugeführt werden. Wenn dem so sei, sei nur der Rückschluss möglich, dass es sich bei dem Abfallgemisch um überlassungspflichtigen Abfall zur Beseitigung handelt.

Az.: II/2 31-02 qu/ko

Mitt. StGB NRW August 2007

Buchbesprechungen

Die kommunale Insolvenz als Sanierungsansatz für die öffentlichen Finanzen

Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht, Band 30, von Dr. Stefan Niederste Frielinghaus, 2007, 314 Seiten, 68,00 €, ISBN 978-3-415-03890-5, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG Stuttgart/München.

Die Untersuchung geht der Frage nach, ob ein Insolvenzverfahren für Gemeinden auch in Deutschland denkbar und sinnvoll ist. Die Arbeit wurde angeregt durch die US-amerikanischen Erfahrungen mit einem kommunalen Insolvenzverfahren, geregelt in chapter 9 des Bankruptcy Code.

Der Verfasser zeigt, dass in Deutschland kein geschlossenes Gemeindefinanzierungssystem besteht und mangels Rückgriffsansprüchen der Gemeinden gegen die Länder und den Bund eigene Sanierungsmöglichkeiten der Kommunen erforderlich sind. Im zweiten Teil beschreibt er das aufsichtsrechtliche Sanierungsinstrumentarium – insbesondere die Beauftragtenbestellung – und stellt die Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage zur Bestellung von Beauftragten im Zeitraum 1990 bis 2005 vor.

Im dritten Teil der Arbeit weist der Autor im Rahmen der grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG detailliert nach, dass die jetzigen Beauftragtenregelungen verfassungswidrig sind. Die Gemeinden haben vielmehr aufgrund der Garantie der Selbstverwaltung bereits de lege lata einen eigenen Anspruch auf Einleitung des Insolvenzverfahrens.

Der Verfasser stellt die amerikanische kommunale Aufsicht und die Vorschriften des chapter 9 Bankruptcy Code ausführlich vor und erläutert sie anhand einiger Verfahren. Auf dieser Grundlage untersucht er umfassend, welche Anregungen aus dem gemeindlichen Planverfahren der USA zu übernehmen sind und wie ein kommunales Verfahren in Deutschland gestaltet sein sollte. Ein Formulierungsvorschlag für ein kommunales Insolvenzverfahren in Deutschland auf der Basis des Planverfahrens der Insolvenzordnung rundet das Werk ab.

Az.: IV/1 904-03

Mitt. StGB NRW August 2007

Gewerbsteuergesetz

Kommentar von Lenski/Steinberg, 2.630 Seiten in 2 Ordnern, 139,00 € mit Abonnementverpflichtung, ISBN 978-3-504-25104-8, 249,00 € ohne Abonnement, ISBN 978-3-504-25113-0, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln.

Die 92. Ergänzungslieferung (Stand: März 2007, 244 Seiten, 46,80 €) bringt Neubearbeitungen und Aktualisierungen zu mehreren für die Praxis bedeutsamen Vorschriften. Im Einzelnen möchten wir vor allem auf Folgendes hinweisen:

§ 5 GewStG (Steuerschuldner), kommentiert von MinDirig. a.D. Viktor Sarrazin, Bonn: Bei der Steuerschuldnerschaft zeigen sich Parallelen, aber auch bemerkenswerte Unterschiede zu den Regeln des Einkommensteuerrechts. So sind die Mitunternehmer einer Personengesellschaft zwar sowohl Einkommen- als auch gewerbsteuerlich als Unternehmer anzusehen. Steuerschuldner ist aber in diesen Fällen gewerbsteuerlich grundsätzlich die Personengesellschaft selbst (§ 5 Abs. 1 Satz 3 GewStG). Die auf den ersten Blick kompliziert anmutende Systematik von Regel, Ausnahme und Rückausnahme wird durch die Erläuterungen in eine klare und leicht verständliche Struktur gebracht.

§ 8 GewStG (Kürzungen) ist eine der für die Praxis wichtigsten Normen des GewStG. Ihre einzelnen Tatbestände sollen die objektive Ertragskraft des Betriebs unabhängig von persönlichen Merkmalen des Steuersubjekts erfassen. In dieser Lieferung sind neu bearbeitet:

- Nr. 2 (Renten und dauernde Lasten), bearbeitet von Richter am FG Dr. Alexander Kratzsch, Hannover: Durch die Einschränkung des Anwendungsbereichs auf solche Renten und dauernden Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb eines Betriebs, Teilbetriebs oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen, wird deutlich, dass (ähnlich wie bei Nr. 1) diese Renten und dauernden Lasten als Entgelt für das im Gewerbebetrieb arbeitende Gewerkekaptal angesehen werden und daher den Gewerbeertrag nicht mindern dürfen.
- Nr. 3 (Gewinnanteile stiller Gesellschafter), erläutert von Richterin am BFH Silvia Schuster, München: Die Gewinnanteile des typisch stillen Gesellschafters mindern zwar als Betriebsausgaben den gewerblichen Gewinn, müssen aber, da sie zum objektiven Gewerbeertrag gehören, nach Nr. 3 dem Gewinn aus Gewerbebetrieb wieder hinzugerechnet werden, wenn sie beim Empfänger nicht der Gewbesteuer unterliegen. Wirtschaftlich stellen sie das Entgelt für die Erbringung der Vermögenseinlage des Stillen dar, deshalb ist Nr. 3 als *lex specialis* zu Nr. 1 zu verstehen. Die Regelung ist nur auf typisch stille, nicht aber auf atypisch stille Gesellschaften anwendbar.
- Nr. 4 (Gewinnanteile bei KGaA), bearbeitet von Rechtsanwalt/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Dr. Frank Roser, Hamburg: Die Vorschrift regelt die Hinzurechnung derjenigen Gewinnanteile und Geschäftsführervergütungen der persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA, die bei der Körperschaftsteuerlichen Gewinnermittlung vom Gewinn der KGaA abgesetzt worden sind. Sie ist daher als Korrekturvorschrift zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 KStG zu verstehen und wird in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen wiederum durch § 9 Nr. 2b GewStG eingeschränkt, der eine gewerbsteuerliche Doppelbe-

lastung verhindert und ebenfalls in dieser Lieferung neu kommentiert ist.

- Nr. 12 (Ausländische Steuern), erläutert von Rechtsanwalt Dr. Thomas Keß, Köln: Die Vorschrift soll eine gewinnmindernde Mehrfachberücksichtigung ausländischer Steuern verhindern, wenn diese gem. § 34c Abs. 2 EStG oder einer Vorschrift, die diesen für entsprechend anwendbar erklärt, bei der Gewinnermittlung abgezogen worden sind. Fälle, in denen die ausländische Steuer gem. § 34c Abs. 1 angerechnet wurde, werden dagegen von der Hinzurechnung nicht erfasst.

Az.: IV/1 932-00

Mitt. StGB NRW August 2007

SGB IX professionell

Prof. Dr. jur. Bernhard Knittel, SGB IX Professionell, Online-Datenbank mit Jahrbuch, incl. Lizenz für drei User, 2007, ca. 1300 Seiten, Monatspreis: EUR 50,00

SGB IX professionell aus der Produktreihe SGB professionell ist eine Online-Datenbank zum Sozialrecht mit jahresaktuellem Kommentar in Buchform.

Die Produktkombination SGB IX professionell ermöglicht Ihnen professionelle Recherchemöglichkeiten beim Thema Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen:

- Die Online-Datenbank bietet für die schnelle Recherche den Gesetzestext sowie weitere thematisch wichtige Vorschriften und Richtlinien auf dem aktuellen Stand
- Ebenfalls online verfügbar sind stets aktualisierte Kommentierungen sowie die direkte Verlinkung zu einem umfassenden Rechtsprechungs-Archiv
- Durch elektronische Updates entfällt das Nachsortieren
- Für die vertiefende Nacharbeit, zum Mitnehmen auf Reisen oder in Besprechungen steht der Kommentar in Buchform zur Verfügung

Der Kommentar SGB IX professionell

- bietet eine praxisbezogene Themenbehandlung
- orientiert sich konsequent an Rechtsprechung und aktueller Literatur
- besteht aus Erläuterungen auf dem neuesten Stand
- enthält ergänzend wichtige Richtlinien, Verordnungen und Rundschreiben

Kommentiert werden Teil 1 und Teil 2 des Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in deren aktueller Fassung.

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW August 2007

Sozialgesetzbuch (SGB) Gesamtkommentar

Hauck/Noftz

Sozialgesetzbuch (SGB) Gesamtkommentar

SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende

Stand 2007, Loseblatt-Kommentar einschl. der 12. Lieferung, 2.400 Seiten in 2 Ordnern, DIN A 5, Euro (D) 98,-

ISBN 978 3 503 06374 1

Erich Schmidt Verlag, Postfach 30 42 40, 10724 Berlin

Das Sozialrecht in Deutschland unterliegt seit Jahrzehnten einschneidenden Veränderungen. Kaum ein anderes Rechtsgebiet beeinflusst in diesem Umfang unseren Alltag. Täglich werden neue Fragen gestellt. Der Hauck/Noftz – Kommentar zum SGB II – versteht sich als Erläuterungswerk für Praxis und Rechtsprechung. Er enthält alle notwendigen Informationen rund um die aktuellen Regelungen, zeigt die Zusammenhänge des SGB II zum übrigen Sozialrecht auf, gibt praktische Hinweise zur Umsetzung des neuen Rechts und trägt zur wissenschaftlichen Vertiefung des Rechtsgebietes bei. Der Kommentar wendet sich an alle Praktiker in der Sozialverwaltung und den Kommunen, an die Anwaltschaft, die Gerichte sowie an die Sozialpartner.

Mit der 12. Ergänzungslieferung wird die Kommentierung auf den neuesten Stand gebracht. Sie enthält umfassende Neukommentierungen zu den praktisch bedeutsamen Vorschriften § 15 (Eingliederungsvereinbarung) und § 16 (Eingliederungsleistung). Da § 16 Abs. 1 zahlreiche Regelungen des SGB III auch im Rechtskreis des SGB II für anwendbar erklärt, werden die Texte zu den einzelnen Eingliederungsleistungen den Nutzern des Werkes als Anhang II zu § 16 zur Verfügung gestellt. Kommentierungen und Texte befinden sich bereits auf dem Stand des Gesetzes zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen vom 19.04.2007.

Az.: III/1 480-80

Mitt. StGB NRW August 2007

Vergaberecht und Gebührenrecht

Schriftenreihe zum Wirtschaftsverwaltungs- und Vergaberecht, Bd. 12, von Stefan Mager, 2007, 246 S., brosch., 54,- Euro, Nomos Verlagsgesellschaft, ISBN 978-3-8329-2754-7.

Können sich Gebührenschuldner auf die Rechtswidrigkeit eines Gebührenbescheids berufen, wenn die Kommune bei der Privatisierung einer benutzerfinanzierten Einrichtung einen Vergabeverstoß begangen hat? Der Autor widmet sich damit einer Frage mit erheblicher Praxisrelevanz. Er zeigt einerseits die Wechselwirkungen des Vergaberechts mit anderen Normkomplexen und andererseits den gebührenrechtlichen Rahmen einer Privatisierung im kommunalen Bereich auf. Mit Hilfe des Verfassungsgrundsatzes der funktionsgerechten Organisationsstruktur gelingt eine dogmatisch fundierte Lösung zu direkten und indirekten Auswirkungen eines Vergabefehlers auf einen Gebührenbescheid. Hierbei ergibt sich, dass ein Vergabefehler als solcher keine gebührenrechtlichen Folgen haben kann.

Die Arbeit eignet sich gleichermaßen als Grundlagen- und Vertiefungsliteratur für Rechtsanwender in der kommunalen und gerichtlichen Praxis sowie der mit vergabe- und abgaberechtlichen Fragestellungen befassten Anwaltschaft. Der Verfasser ist selbst seit mehreren Jahren als vergaberechtlich spezialisierter Rechtsanwalt tätig.

Az.: IV/1 904-10

Mitt. StGB NRW August 2007

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211,
Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.
Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200